

## Öffentliche Gemeinderatsitzung

Am **Freitag, den 21. Mai 2021** findet um **15.00 Uhr** im **Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses**, Kaplaneiweg 2, eine öffentliche Gemeinderatsitzung statt. Hierzu sind alle Interessierten herzlich eingeladen. Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen werden im Sitzungssaal ausgelegt und können im Vorfeld der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde unter [www.bodnegg.de](http://www.bodnegg.de), Menüpunkt „Rathaus“, Unterpunkt „Gemeinderat“, „Unterlagen/Termine“ eingesehen werden.

### Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung
2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Bürgerfragestunde
4. Energiestudie für die Baugebiete „Kofeld IV“ und „Rosenharz V“
  - Beratung und Vergabe
5. Straßensanierung 2021
  - Festlegung der Sanierungsabschnitte
  - Vergabe der Ingenieurleistungen
6. Baugesuche
  - a) Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes, Uhlandstraße, Flst. Nr. 1053/3
  - b) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Neubaus eines Einfamilienhauses, Kofeld, Flst. Nr. 29/9
  - c) Erweiterung der Käserei mit Pressraum, Salzbad, Reiferäumen sowie Laden und Seminarräumen, Aufstellung eines Tanks, Kofeld, Flst, Nr. 15/3, 15/4, 15/5, 15/21 und 15/34
  - d) Neubau eines Lebensmittelmarktes, Eichelstraße, Flst. Nr. 116/2
7. Gemeinsamer Bauhof Bodnegg-Grünkraut
  - a) Festlegung des Standorts
  - b) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
8. Einführung einer sozialen Staffelung bei den Elternbeiträgen in der Grundschulbetreuung
9. Wahl eines Mitglieds in den Schul- und Jugendausschuss
10. Wahl eines Stellvertreters/Stellvertreterin in den gemeinsamen Kindertagenausschuss
11. Haushaltsplan 2021/22
  - Vorberatung
12. Fortschreibung des Lärmaktionsplans nach Stufe 3
13. Verschiedenes und Bekanntgaben
14. Wünsche und Anträge aus dem Gemeinderat

Im Anschluss findet eine nicht öffentliche Sitzung statt.

Christof Frick  
Bürgermeister

### Hinweise zur Gemeinderatsitzung während der Corona-Pandemie

Die Gemeinderatsitzung wird aufgrund der Abstandsregelungen im Bürgersaal des Dorfgemeinschaftshauses abgehalten. Zuhörer sind wie immer zur Gemeinderatssitzung herzlich willkommen.

Allerdings gelten für die Gemeinderatsitzung folgende Regeln für den Sitzungsverlauf:

- Unter den anwesenden Gemeinderäten, dem Verwaltungspersonal sowie den Zuhörern werden Sitzmöglichkeiten mit einem Abstand von 1,5 Metern untereinander eingerichtet.
- Wegen der Corona-Pandemie stehen nur eingeschränkte Besucherplätze zur Verfügung.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen den Bürgersaal nicht betreten.
- Zuhörer haben sich in eine Anwesenheitsliste mit Kontaktdaten einzutragen.

Die Anwesenheitsliste für die Zuhörer ist für die mögliche Ermittlung von Kontaktpersonen im Nachhinein bei einem infizierten Fall notwendig.

### **Informationen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten:**

#### **TOP 1:**

Dem Gemeinderat werden die einzelnen Tagesordnungspunkte der letzten öffentlichen Sitzung noch einmal zur Kenntnis gebracht und das Protokoll unterschrieben.

#### **TOP 2:**

Sollte der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst haben, die öffentlich bekannt gegeben werden können, dann werden diese bekannt gemacht.

#### **TOP 3:**

Unter diesem Tagesordnungspunkt haben Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen die Möglichkeit, Fragen zu Gemeindeangelegenheiten zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Bürgermeister Stellung.

Gerne können Anliegen, Anfragen und Wünsche - die nicht von zentraler Bedeutung sind – der Gemeindeverwaltung auch außerhalb der Gemeinderatsitzung mitgeteilt werden. Die Kontaktdaten der einzelnen Mitarbeiter und des Bürgermeisters können der gemeindlichen Homepage entnommen werden, bzw. sind regelmäßig im Gemeindeblatt abgedruckt.

Nachfolgend noch einmal der genaue Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats:

### **§ 27 Fragestunde**

*(1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).*

*(2) Grundsätze für die Fragestunde:*

- a) Die Fragestunde findet in der Regel am Beginn der öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.*
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 soll in einer Fragestunde zu nicht mehr als drei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.*
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.*

#### **TOP 4:**

Bei der Planung von neuen Wohngebieten stellt sich regelmäßig die Frage, welche Art der Energieversorgung (Wärme, Strom) zeitgemäß und zukunftsweisend sind. Um sämtliche möglichen Optionen zu durchleuchten steht die Überlegung im Raum, für die derzeit in Planung stehenden Baugebiete „Kofeld IV“ und „Rosenharz V“ (§ 13b BauGB) jeweils eine Energiestudie zu beauftragen. Inhalt der Energiestudie ist: Bedarfsanalyse, Potentialanalyse, Handlungsempfehlung und mögliche Varianten, sowie die Betrachtung von möglichen Betreibermodellen für eine energetische Versorgung des jeweiligen Gebiets.

#### **TOP 5:**

Wie in den vergangenen Jahren wurde für die gemeindlichen Straßen und Gehwege eine Sanierungsliste mit Prioritäten erstellt. Diese Liste bzw. die zu Grunde liegenden Maßnahmen

werden dem Gemeinderat in der Sitzung vorgestellt. Es gilt sodann vom Gremium die Sanierungsabschnitte festzulegen.

Des Weiteren gilt es das Ingenieurbüro mit der Ausschreibung und Überwachung der Sanierungsmaßnahmen zu beauftragen. Um möglichst günstige Preise zu erlangen, sollen die Bodnegger Maßnahmen gemeinsam mit denen anderer Gemeinden ausgeschrieben werden.

**TOP 6:**

Die Baugesuche werden im Rahmen der Sitzung erläutert.

**TOP 7:**

Die Gemeinderäte Bodnegg und Grünkraut haben beschlossen, künftig gemeinsam einen Bauhof zu betreiben. Hierfür haben bereits mehrere Sitzungen der Gemeinderäte und des gemeinsamen Bauhof-Ausschusses stattgefunden. Nach eingehender Prüfung soll nun zum einen über den künftigen Standort des Bauhofes entschieden werden. Zum anderen ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung notwendig, die die Details der Zusammenarbeit regelt.

**TOP 8:**

Das Bildungszentrum und die Gemeinde Bodnegg haben beschlossen, die Grundschulbetreuung zum Schuljahr 2020/2021 umzustellen. Das Betreuungsangebot der Grundschule ist bisher ein Geflecht aus Ganztageschule und gemeindlichem Betreuungsangebot. Zukünftig soll die Gemeinde Bodnegg eigenständig das kommunale Betreuungsangebot organisieren, die wählbaren Zeitfenster festlegen und die Gebühren gestalten. Der Gemeinderat hat in einer früheren Sitzung festgelegt, dass bei der Gebührengestaltung eine soziale Komponente mit berücksichtigt werden soll. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Möglichkeit einer solchen Komponente zu prüfen. Über das Ergebnis soll im Gremium beraten und anschließend Beschluss gefasst werden.

**TOP 9:**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 12.07.2019 sind die Gemeinderäte Laura Decker und Christian Brugger als Mitglieder in den Schul- und Jugendausschuss gewählt worden. Durch ihren Wegzug aus der Gemeinde zum 01.04.2021 ist Gemeinderätin Laura Decker aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Nun ist durch Wahl aus den Reihen des Gremiums ein neues Mitglied für den Schul- und Jugendausschuss zu bestimmen.

**TOP 10:**

Gemäß Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergartens St. Martinus zwischen der Gemeinde Bodnegg und der katholischen Kirchengemeinde bildet die Kirchengemeinde und die Gemeinde Bodnegg einen gemeinsamen Ausschuss. Diesem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder unter anderem zwei Vertreter des Gemeinderats an. Derzeit sind Gemeinderat David Martin und Gemeinderat Daniel Huber als Vertreter in den gemeinsamen Ausschuss gewählt. Gemeinderätin Laura Decker war persönliche Stellvertretung von Gemeinderat David Martin. Nun ist seitens des Gemeinderats ein Nachfolger/eine Nachfolgerin als persönliche Vertretung von Gemeinderat David Martin zu wählen.

**TOP 11:**

Der Gemeinderat berät und beschließt über die Investitionen und größeren Aufwendungen für die Jahre 2021 und 2022.

**TOP 12:**

Mit Veröffentlichung der landesweiten Lärmkartierung nach Stufe 3 ist die Gemeinde Bodnegg verpflichtet, den kommunalen Lärmaktionsplan zu überprüfen und fortzuschreiben. Nachdem das Überprüfungsergebnis erarbeitet und in der Sitzung des Gemeinderats vom 12.03.2021 vorgestellt wurde, beschloss der Gemeinderat die förmliche Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese wurde zum 22.04.2021 abgeschlossen. Nach Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wird nun die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans beschlossen.



**Energiestudie für die Baugebiet "Kofeld IV"  
und „Rosenharz V“  
- Beratung und Vergabe**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 4**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Bürgermeister/Frick

Aktenzeichen: 621.41

**Sachverhalt:**

Die Thematik, Energie- und Wärmeversorgung von neuen Wohngebäuden und Wohngebieten, wird immer komplexer und vielfältiger. So gibt es regelmäßig Neuerungen im Bereich der Energie- und Wärmesysteme, auf deren Beratung sich Ingenieurbüros spezialisiert haben.

Ein regionales Ingenieurbüro, das sich auf Energiestudien und Nahversorgungsthemen für Gemeinden spezialisiert hat, ist die Kirchner Energie GmbH aus Weingarten. Kirchner Energie war und ist in diesem Aufgabenfeld bereits für verschiedene Kommunen tätig.

Vor diesem Hintergrund wurde für die sich derzeit in Planung befindlichen Baugebiete „Kofeld IV“ und „Rosenharz V“ jeweils ein Angebot eingeholt. Die Angebote belaufen sich auf jeweils 5.900 € netto. Darin beinhaltet ist (siehe auch Anlage 1):

1. Abstimmung
2. Bedarfsanalyse
3. Potentialanalyse
4. Handlungsempfehlung und mögliche Varianten
5. Betrachtung von möglichen Betreibermodellen für eine energetische Versorgung des Gebiets.

Aus Sicht der Verwaltung macht die Vergabe an das Büro Kirchner Energie GmbH Sinn, um eine objektive und auf den jeweiligen Standort zugeschnittene Lösung zu finden.

Geschäftsführer Alexander Henzler wird in der Sitzung anwesend sein und die Inhalte der Energiestudien erklären, sowie für Fragen zur Verfügung stehen.

**Beschlussvorschlag:**

Den Auftrag über die jeweilige Energiestudie für die Baugebiete „Kofeld IV“ und „Rosenharz V“ erhält die Kirchner Energie GmbH, Weingarten, entsprechend den Angeboten vom 20.04.2021.



### **Straßensanierung und Deckenverstärkung 2021**

- Festlegung der Sanierungsabschnitte
- Vergabe der Ingenieurleistungen

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 5**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Bürgermeister/Frick

Aktenzeichen: 655.21

### **Sachverhalt:**

Wie in den vergangenen Jahren organisiert das Ingenieurbüro Zimmermann, Amtzell – um möglichst günstige Preise zu erzielen – eine gemeinsame Ausschreibung mehrerer Gemeinden hinsichtlich der Sanierung von Gemeindestraßen. In diesem Jahr sollen die Maßnahmen der Gemeinden Bodnegg, Grünkraut, Amtzell, Baienfurt und Wolfegg gemeinsam ausgeschrieben werden.

Im Haushalt 2021 sind für die Straßensanierung und diverse Unterhaltungsmaßnahmen rd. 160.000 € (einschließlich Ingenieurleistungen) eingeplant. Zur Ausschreibung in Regie des IB Zimmermann werden die Maßnahmen entsprechend der Anlage 1 vorgeschlagen (rd. 100.000 €).

Des Weiteren sollen in Eigenregie (Bauhofleiter/Bauhof) folgende Unterhaltungsmaßnahmen vergeben bzw. ausgeführt werden:

- Allgemeine Unterhaltungsmaßnahmen (ca. 10.000 €)
- Schachtköpfe-Abdeckungen (ca. 15.000 €)
- Rissesanierung, Spritzdecke (15.000 €)
- Bankette, Kieswege (20.000 €)

In der Anlage 2 sind die künftigen Maßnahmen, wie sie derzeit bekannt sind, aufgelistet. Eine Gesamtübersicht über die Maßnahmen 2021 sind aus Anlage 3 ersichtlich. Das Honorarangebot des Ingenieurbüro Zimmermann ist als Anlage 4 beigelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Das Ingenieurbüro Zimmermann, Amtzell erhält den Auftrag über die notwendigen Ingenieurleistungen für die Straßensanierung.
2. Zur Straßensanierung werden die im Sachverhalt genannten Maßnahmen ausgeschrieben.



**a) Erweiterung des bestehenden  
Wohngebäudes, Umlandstraße 29, Flst. Nr.  
1053/3**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 6**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

**Rechtsgrundlage:**

**Bebauungsplan „Hochstätt I“**

**→ § 30 BauGB**

**Befreiungen**

Befreiung von den Festsetzungen:

- Baufenster
- Dachform/ Dacheindeckung

**→ § 31 Abs. 2 BauGB**

**Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:**

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes durch einen Anbau mit begrüntem Flachdach im östlichen Bereich des bestehenden Wohngebäudes. Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hochstätt I“. Durch die geplante Erweiterung an der Ostseite des bestehenden Gebäudes wird die festgelegte Baulinie etwas überschritten. Für diese Überschreitung ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans notwendig. Außerdem ist für das geplante Flachdach eine Befreiung erforderlich, da der Bebauungsplan ein Satteldach als Dachform vorschreibt.

Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Aufgrund der geringen Überschreitung des Baufensters werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Zudem erscheint diese Abweichung aufgrund der geringen Dimension städtebaulich vertretbar. Die Ausführung der Dachform als begrüntes Flachdach anstelle eines Satteldachs wird ebenfalls als städtebaulich vertretbar angesehen und kann unter Würdigung nachbarlicher Interessen zugelassen werden.

Die Voraussetzungen zur Erteilung der Befreiungen sind damit aus Sicht der Verwaltung gegeben.

Nach rechtlicher Beurteilung durch die Verwaltung kann dem Bauvorhaben zugestimmt und die erforderlichen Befreiungen erteilt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes, Flst. Nr. 1053/3 wird zugestimmt.

Die erforderlichen Befreiungen werden erteilt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

**Anlage (Rückseite)**

Lageplan, Ansichten

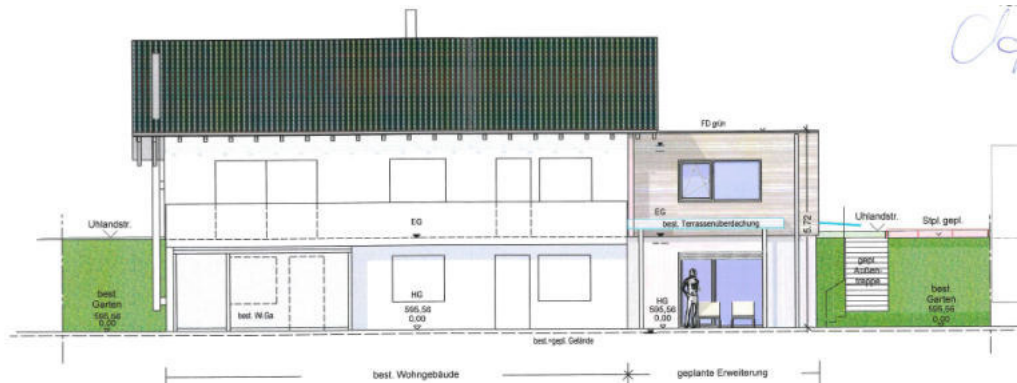




Ansicht Nordosten:



Ansicht Südwesten:





**b) Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen  
Zulässigkeit des Neubaus eines  
Einfamilienhauses, Kofeld 19, Flst. Nr. 29/9**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 6**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

**Rechtsgrundlage:**

**Ortsabrundungssatzung Kofeld**  
**Sonstiges Vorhaben im Außenbereich**

→ § 34 Abs. 1 BauGB

→ § 35 Abs. 2 BauGB

**Rechtliche Beurteilung:**

Das geplante Bauvorhaben liegt zum Teil im Bereich der Ortsabrundungssatzung Kofeld. Die Ortsabrundungssatzung legt die Grenze der im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB fest. Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs dieser Satzung sind zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Der größere Teil des Vorhabens liegt außerhalb der Grenze der Ortsabrundungssatzung. Vorhaben außerhalb dieses Bereichs sind als sonstige Vorhaben im Außenbereich zu beurteilen. Grundsätzlich ist der Außenbereich von Bebauung freizuhalten. Gemäß § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn die Erschließung gesichert ist und ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung liegt unter anderem vor, wenn das Vorhaben dem Flächennutzungsplan widerspricht, Belange des Naturschutzes entgegenstehen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung zu befürchten ist. Der Flächennutzungsplan weist in diesem Bereich eine landwirtschaftliche Fläche aus. Der größere Teil des geplanten Vorhabens widerspricht damit dem FNP. Außerdem wird durch die nicht unerhebliche Überschreitung der Grenze der Ortsabrundungssatzung eine Erweiterung einer Splittersiedlung in Kauf genommen.

Nach Beurteilung der Verwaltung kann dem Vorhaben in der vorgelegten Planung nicht zugestimmt werden. Unter Berücksichtigung notwendiger Abstandsflächen wäre es aber möglich das geplante Gebäude so zu versetzen, dass mindestens die Hälfte der Grundfläche innerhalb der Ortsabrundungssatzung liegt und nur noch ein untergeordneter Teil öffentliche Belange beeinträchtigt.

Aus Sicht der Verwaltung ist der Bauvoranfrage zuzustimmen, sofern das geplante Gebäude so versetzt wird, dass mindestens die Hälfte innerhalb des Geltungsbereichs der Ortsabrundungssatzung Kofeld liegt.

**Beschlussvorschlag:**

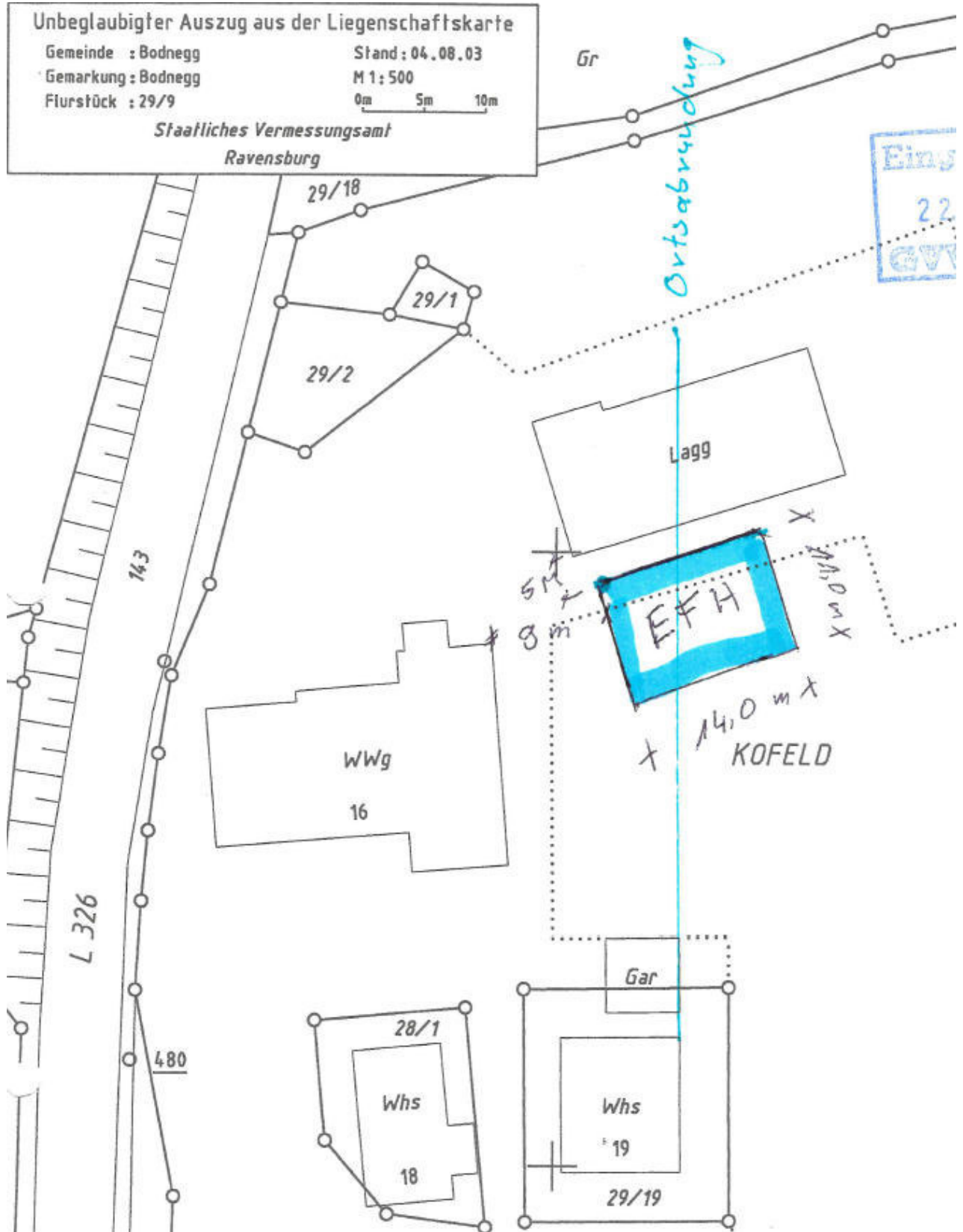
Die Bauvoranfrage zur planungsrechtlichen Zulässigkeit des Neubaus eines Einfamilienhauses, Flst. Nr. 29/9 wird zugestimmt, sofern mindestens die Hälfte des Gebäudes im Satzungsbereich der Ortsabrundungssatzung Kofeld liegt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

**Anlage** (Rückseite)  
Lageplan



### Lageplan:





Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 6**

**c) Erweiterung der Käserei mit Pressraum, Salzbad, Reiferäumen sowie Laden und Seminarräumen, Aufstellung von Silos und Tanks, Kofeld 4, Flst. Nrn. 15/3, 15/4, 15/5, 15/10, 15/21 und 15/34**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

### **Rechtsgrundlage:**

**Bebauungsplan Kofeld II, 1. Änderung**

**Bebauungsplan Kofeld III, 2. Änderung**

→ § 30 BauGB

### **Befreiungen**

→ § 31 Abs. 2 BauGB

Befreiung von den Festsetzungen:

- Baufenster
- von Bebauung frei zu haltende Flächen

### **Rechtliche Beurteilung:**

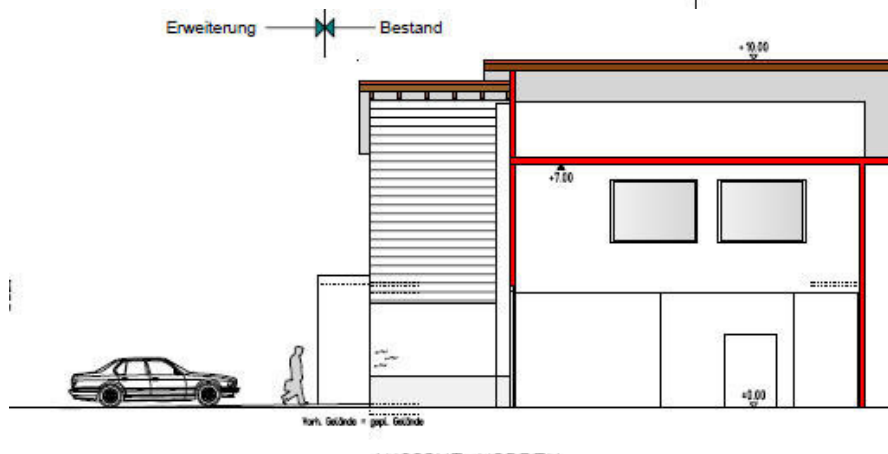
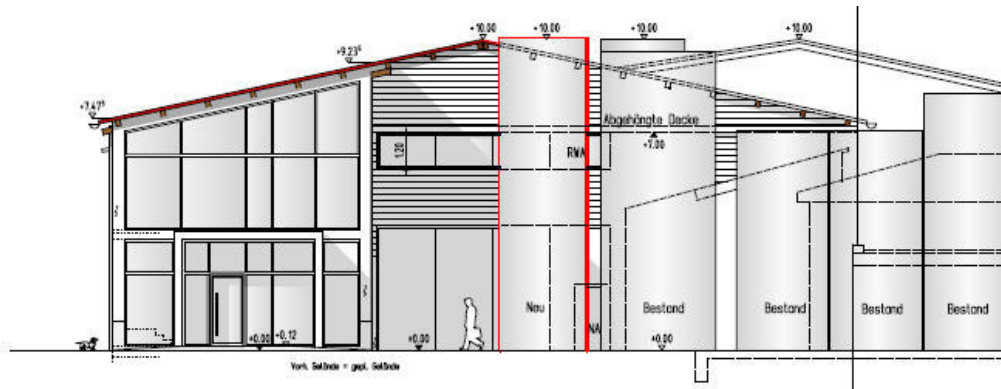
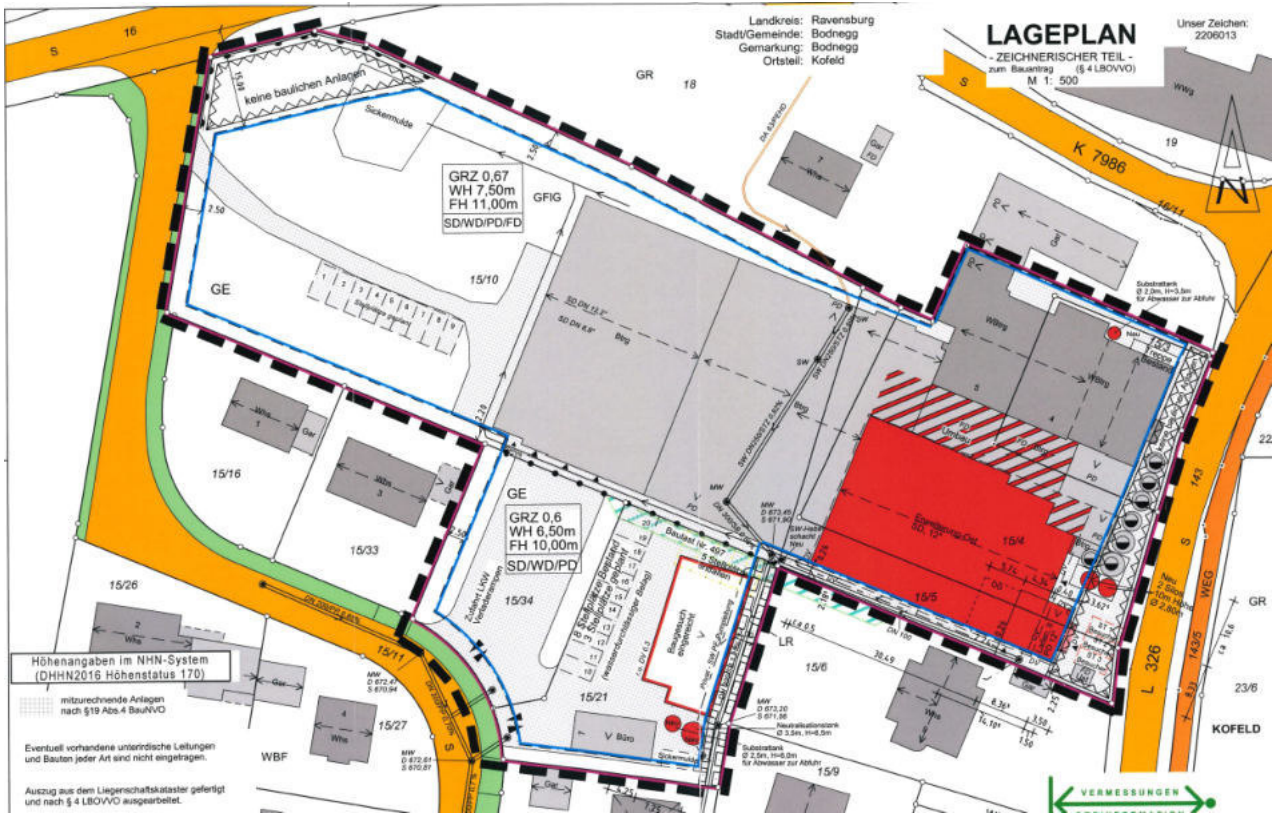
Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Kofeld II, 1. Änderung und Kofeld III, 3. Änderung. Ziel der Änderung der Bebauungspläne war es, dem örtlichen Gewerbetreibenden eine bauliche Erweiterung im östlichen Bereich des Betriebsgeländes zu ermöglichen. Im Bebauungsplan festgeschrieben ist eine von baulichen Anlagen freizuhalten Fläche zwischen Baufenster und der Landesstraße. Ebenso untersagt ist die Zufahrt von der L 326 über diese Fläche. Generell ist eine Bebauung nur im Bereich des Baufensters zulässig, durch die Ausweisung der von baulichen Anlagen freizuhaltenen Fläche werden nochmals ausdrücklich bauliche Anlagen in diesem Bereich untersagt. Die Vorhabenplanung sieht in diesem Bereich zwei neue Silos sowie drei Besucherparkplätze mit Zufahrt über die Landesstraße vor. Dies widerspricht den o.g. Festsetzungen des Bebauungsplans. Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Einvernehmen daher nicht vollumfänglich hergestellt werden.

Die Verwaltung schlägt daher vor, der Erweiterung der Käserei mit Pressraum, Salzbad, Reiferäumen sowie Laden und Seminarräumen zuzustimmen, der Aufstellung zweier Silos und der Realisierung der Besucherparkplätze hingegen nicht zuzustimmen und die erforderlichen Befreiungen aufgrund der Überschreitung des Baufensters und der Parkplätze mit Zufahrt über die Landesstraße nicht zu erteilen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Erweiterung der Käserei mit Pressraum, Salzbad, Reiferäumen sowie Laden und Seminarräumen und der Aufstellung von Tanks, Kofeld 4, Flst. Nrn. 15/3, 15/4, 15/5, 15/10, 15/21 und 15/34 wird zugestimmt.  
Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.
2. Der Aufstellung zweier Silos und der Realisierung der drei Besucherparkplätze, Kofeld 4, Flst. Nrn. 15/4 und 15/5 wird nicht zugestimmt.  
Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird nicht hergestellt.  
Die erforderlichen Befreiungen werden nicht erteilt.

**Anlage:** Lageplan, Ansichten (Rückseite)





**d) Neubau eines Lebensmittelmarktes, Eichelstraße  
2, Flst. Nr. 116/2**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 6**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 632.21

**Rechtsgrundlage:**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbepark Eichelstraße“ → § 30 BauGB**

**Sachverhalt und rechtliche Beurteilung:**

Geplant ist der Neubau eines Lebensmittelmarktes mit ca. 800 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche, Lager- und Nebenräumen, 66 Parkplätzen und 16 Fahrradabstellplätzen mit einer Zufahrt über die Südseite des Grundstücks. Darüber hinaus wird die Parkfläche im Norden und Süden durch Lärmschutzwände eingefasst. In die südliche Lärmschutzwand soll ein Werbepylon eingebaut werden. Die Abgrenzung der Parkfläche gegenüber der Landesstraße ist durch eine private Grünfläche vorgesehen.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bebauungsplans Gewerbepark Eichelstraße und ist nach § 30 BauGB zu beurteilen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde in öffentlicher Sitzung am 18.05.2018 als Satzung beschlossen, um die planungsrechtliche Zulässigkeit der Errichtung eines Lebensmittelmarktes zu schaffen. Der Durchführungsvertrag verpflichtet den Vorhabenträger das Vorhaben entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan umzusetzen.

Gemäß § 30 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist. Grundsätzlich entspricht das Vorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans und dem zugehörigen Vorhaben- und Erschließungsplan. Die vorgelegte Planung weicht jedoch in ihrer Gesamtgröße vom Vorhaben- und Erschließungsplan ab. Der Grundriss des geplanten Gebäudes ist ca. 600 m<sup>2</sup> kleiner als das im Vorhaben- und Erschließungsplan vorgesehene Gebäude.

Die Errichtung des Werbepytons in einem Abstand von 20 Meter zur Landesstraße bedarf einer gesonderten Genehmigung der Straßenbauverwaltung. Das Regierungspräsidium Tübingen – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen stellte diese Genehmigung bereits in Aussicht, sofern ein Mindestabstand zur Fahrbahn von 20 Metern nicht unterschritten wird.

Die Verwaltung erkennt keine Versagungsgründe, die gegen die Erteilung des Einvernehmens sprechen. Daher wird vorgeschlagen dem Bauvorhaben grundsätzlich zuzustimmen.

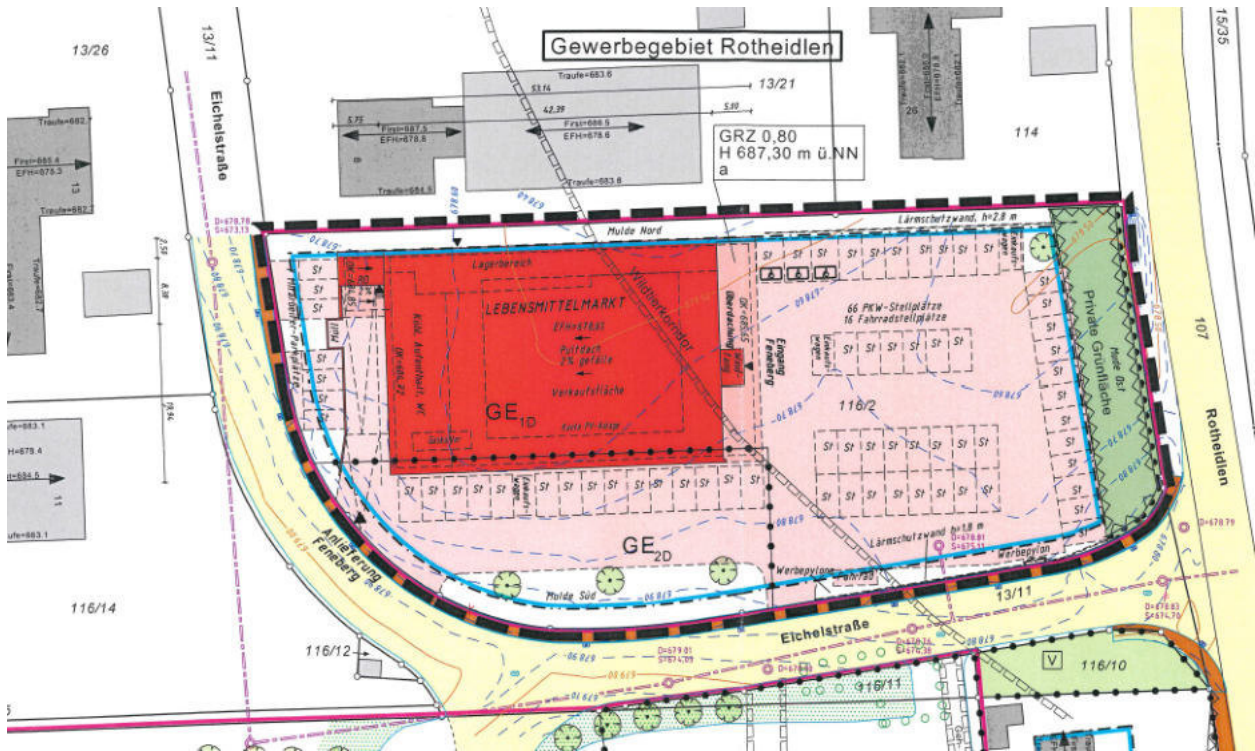
**Beschlussvorschlag:**

Dem Neubau eines Lebensmittelmarktes, Eichelstraße 2, Flst. Nr. 116/2 wird zugestimmt.

Das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB wird hergestellt.

**Anlage:** Lageplan, Ansichten (Rückseite)





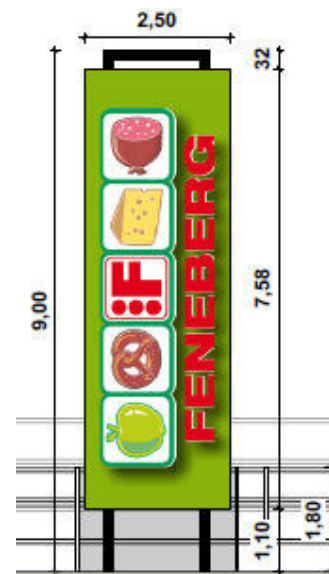
Ansicht Süden:



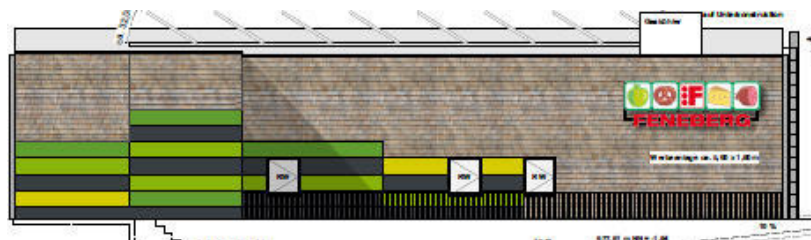
Ansicht Osten:



Ansicht Werbepylon:



Ansicht Westen:







**Gemeinsamer Bauhof Bodnegg-Grünkraut  
a) Festlegung des Standorts**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 7**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Bürgermeister/Frick

Aktenzeichen: 771.00

**Sachverhalt:**

**1. Grundsatzbeschluss zur Bildung eines gemeinsamen Bauhofes**

In der Sitzung am 26.05.2020 bzw. 17.07.2020 haben die Gemeinderäte Grünkraut und Bodnegg der interkommunalen Zusammenarbeit durch die Bildung eines gemeinsamen Bauhofes und der gemeinsamen Erledigung von Bauherrenaufgaben, sowie Aufgaben der Gebäudeunterhaltung zugestimmt.

**2. Beschlüsse zum Standort des gemeinsamen Bauhofes**

Der Gemeinderat Grünkraut hat am 26.05.2021 beschlossen:

„Die Gemeinde Grünkraut ist dazu bereit, die Aufgaben eines gemeinsamen Bauhofes zu erledigen und dazu ein Bauhofgebäude auf ihrer Gemarkung zu bauen. Sie würde auch der Erledigung der Aufgaben und dem Bau des Gebäudes durch die Gemeinde Bodnegg zustimmen“.

Der Gemeinderat Bodnegg hat am 17.07.2020 beschlossen:

„Die Gemeinde Bodnegg errichtet auf der Gemarkung Bodnegg einen gemeinsamen Bauhof, sofern die Gemeinde Grünkraut keinen geeigneteren Standort anbieten kann. Die Gemeinde, in deren Gebiet der gemeinsame Bauhof gebaut wird, soll diesen auch betreiben.“

**3. Bildung eines gemeinsamen Ausschusses (Bauhof-Ausschuss)**

Am 09.10.2020 bzw. 20.10.2020 haben die Gemeinderäte Bodnegg und Grünkraut einen Ausschuss zur Vorberatung der Grundsatzangelegenheiten des gemeinsamen Bauhofes/Grünkraut (Bauhof-Ausschuss) gebildet. Stimmberechtigte Mitglieder des Ausschusses sind je zwei Vertreter des Gemeinderates Bodnegg und Grünkraut sowie die beiden Bürgermeister. Weitere beratende Mitglieder sind je der Kämmerer oder Hauptamtsleiter der Gemeinden, sowie der Bauhofleiter.

**4. Mögliche Standorte des gemeinsamen Bauhofes**

Im Rahmen der Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses wurden verschiedene Standorte beleuchtet. Unter anderem wurden auch mehrere Standorte im Außenbereich zwischen Bodnegg und Grünkraut mit dem Regierungspräsidium und zum Teil mit den Eigentümern besprochen. Nachdem der Eigentümer des Standorts in Wollmarshofen abgesagt hat, stehen letztlich für die Realisierung eines gemeinsamen Bauhofgebäudes noch folgende möglichen Standorte und Grundstücke zur Wahl, die detaillierter überprüft wurden:

- a) Standort Bodnegg - derzeitiger Bauhof in Widdum

- b) Standort Grünkraut - Hofstelle Deuringer
- c) Standort Grünkraut - Grundstück beim Umspannwerk der EnBW

Diese möglichen Standorte sind in beigefügten Lageplänen eingezeichnet (**Anlage 1**).

### 5. Vor- und Nachteile der möglichen Standorte

Die Eignung dieser Standorte wurde anhand folgender Kriterien geprüft:

Lage, Grunderwerb, Baurecht, Erschließung, Aufgabenerfüllung, Immissionsschutz, Naturschutz, angrenzende Wohnbebauung, Erweiterungsmöglichkeiten, Kosten und Mitarbeiter.

Die Prüfung dieser Kriterien für die drei möglichen Standorte sind in einer Matrix zusammengefasst, die als **Anlage 2** beigefügt ist. Zusammenfassend ergibt sich folgende Wertung:

Der **Standort Widdum** ist zwar von der Lage her grundsätzlich gut geeignet. Durch die direkt angrenzende Wohnbebauung und das angrenzende neue Baugebiet „Hochstätt IV“ ergeben sich jedoch erhebliche immissionsschutzrechtliche Probleme. Diese könnten durch bauliche Zusatzmaßnahmen zwar gelöst werden, allerdings mit relativ hohem Aufwand. Das heißt, dass überall entlang der Wohnbebauung aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wandelemente) notwendig sind.

Wie der Anlage 1 entnommen werden kann, müssten im südlichen, westlichen und östlichen Bereich Lärmschutzwände von insgesamt ca. 120 Meter Länge (blau) in einer Höhe zwischen 3 und 4 Meter errichtet werden. Im nordwestlichen Bereich wären ca. 40 Meter Lärmschutzwände (rot) in einer Höhe zwischen 3 und 7,5 Metern notwendig.

Es ist aber dennoch zu befürchten, dass sich im Betrieb des Bauhofes Belästigungen für die Nachbarschaft ergeben. Eine eventuelle Erweiterung des Bauhofes wäre an diesem Standort nur möglich, wenn die angrenzende Fläche erworben werden könnte. Allerdings grenzt die Erweiterungsfläche an ein bestehendes Mischgebiet, was dann wieder immissionsschutzrechtlich zu bewerten wäre.

Zusammengefasst kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass eine Umsetzung des Vorhabens am betrachteten Standort zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist, es allerdings umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen wie die zum Teil bereits eingeplanten Lärmschutzwände sowie weitere Lärmschutzwände in nahezu alle Ausbreitungsrichtungen sowie organisatorische Maßnahmen zum Lärmschutz (Ausschluss einer Nutzung des hinteren Betriebshofes im Nachtzeitraum) erforderlich sind.

Beim **Standort Grünkraut – Hofstelle Deuringer** – hat Architekt Wurm aus Ravensburg in einer Machbarkeitsstudie geprüft, ob die Gebäude der Hofstelle für die Zwecke des Bauhofes umgebaut werden könnten. Er kommt zum Ergebnis, dass ein gemeinsamer Bauhof umgesetzt werden kann. Jedoch sei der überwiegende Teil der Bestandsgebäude aufgrund

von seinen Dimensionen oder der Bausubstanz für eine Nutzung nicht geeignet und sollte durch einen Neubau ersetzt werden. Dadurch entstünden Baukosten, welche mit einem Neubau gleichzusetzen sind. Es entstünden aber dennoch Zwänge durch die Bestandssituation, welche in einem Neubau verhindert werden könnten.

Beim **Standort Grünkraut - Umspannwerk** – wurden die immissionsschutzrechtlichen und naturschutzrechtlichen Voraussetzungen bereits geprüft.

Eine schalltechnische Untersuchung für zwei Varianten kommt zum Ergebnis, dass bei einer Bebauung mit Bauhof und Feuerwehr die Immissionsrichtwerte bei einer Variante eingehalten bzw. deutlich unterschritten und auch bei der anderen Variante durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, z.B. ein Hochregallager, eingehalten werden können.

Ein artenschutzrechtliches Fachgutachten kommt zum Ergebnis, dass bei konsequenter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine Unzulässigkeit des Eingriffes nach §15 Abs.5 BNatSchG auf Grund von artenschutzrechtlichen Konflikten nicht vorliegt.

Die Lage des Standortes ist sehr gut und es gibt nur wenig Wohnbebauung in unmittelbarer Nachbarschaft. Auch wäre eine spätere Erweiterung auf diesem Grundstück möglich.

**Im Ergebnis** zeigt sich, dass das Grundstück in Grünkraut beim Umspannwerk der geeignetste Standort für ein gemeinsames Bauhofgebäude ist.

Dies ist auch die mehrheitliche Beschlussempfehlung des gemeinsamen Bauhof-Ausschusses an die Gemeinderäte.

### **Beschlussvorschlag**

Für den gemeinsamen Bauhof Bodnegg-Grünkraut soll in Grünkraut auf dem Grundstück beim Umspannwerk ein neues Gebäude errichtet werden.

Über die Details der Finanzierung des gemeinsamen Bauhofgebäudes einschließlich Grundstück muss gem. § 10 der öff.-rechtl. Vereinbarung eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen werden.

Anlage 1      Lagepläne  
Anlage 2      Matrix

# TOP 7a Gemeinsamer Bauhof - Festlegung des Standorts Anlage 1 (Lagepläne Bauhofstandorte)



a) Standort Widdum  
- derzeitiger Bauhof -



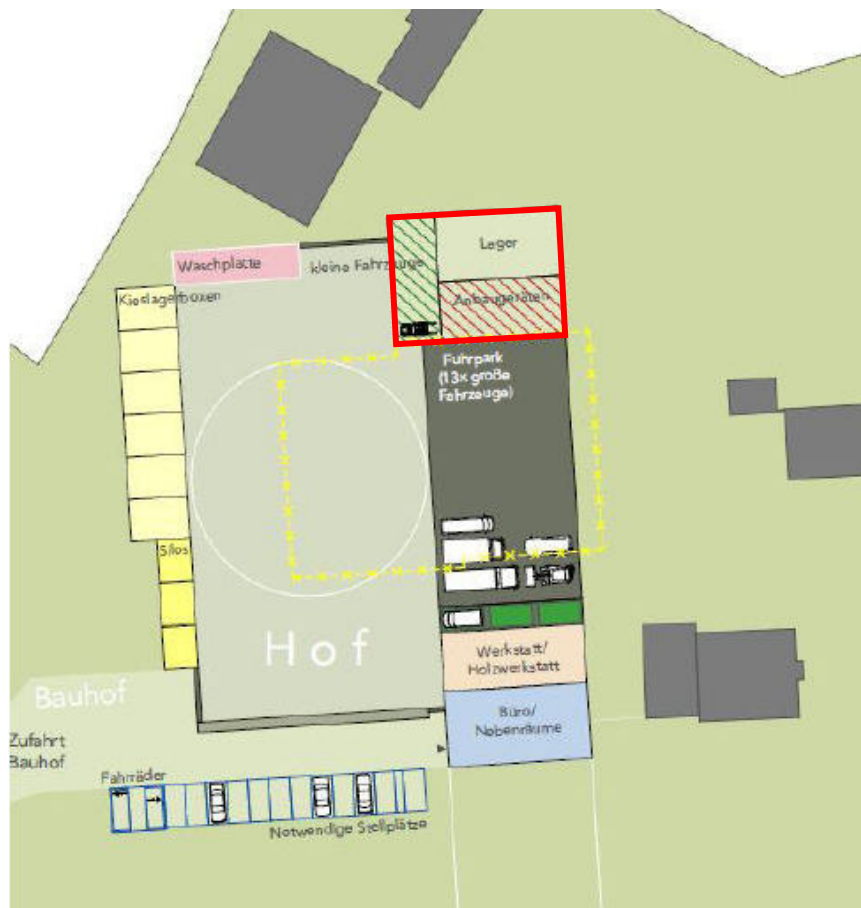
a) Standort Widdum  
- schalltechnische  
Untersuchung

### Legende

- Höhenlinie
- Immissionspunkt
- Gebäude
- Wandelement
- Parkplatz
- Waschplatz (FLQi)
- Tätigkeiten im Freien (FLQi)
- Pkw Fahrbewegungen (STRb)
- Lkw Fahrbewegung (LIQi)
- Lkw Rangieren (LIQi)
- Einwurfvorgänge Altglascontainer (EZQi)
- Einwurfvorgänge Bauschuttconta (EZQi)
- Einwurfvorgänge Holz (EZQi)
- Einwurfvorgänge Sperrmüll (EZQi)
- Containertausch Abrollcontainer (EZQi)
- Containertausch Absetzcontainer (EZQi)
- Containerleerung Altglascontainer (EZQi)
- Kiesentladung (EZQi)
- zusätzliche/ erhöhte Wandelemente

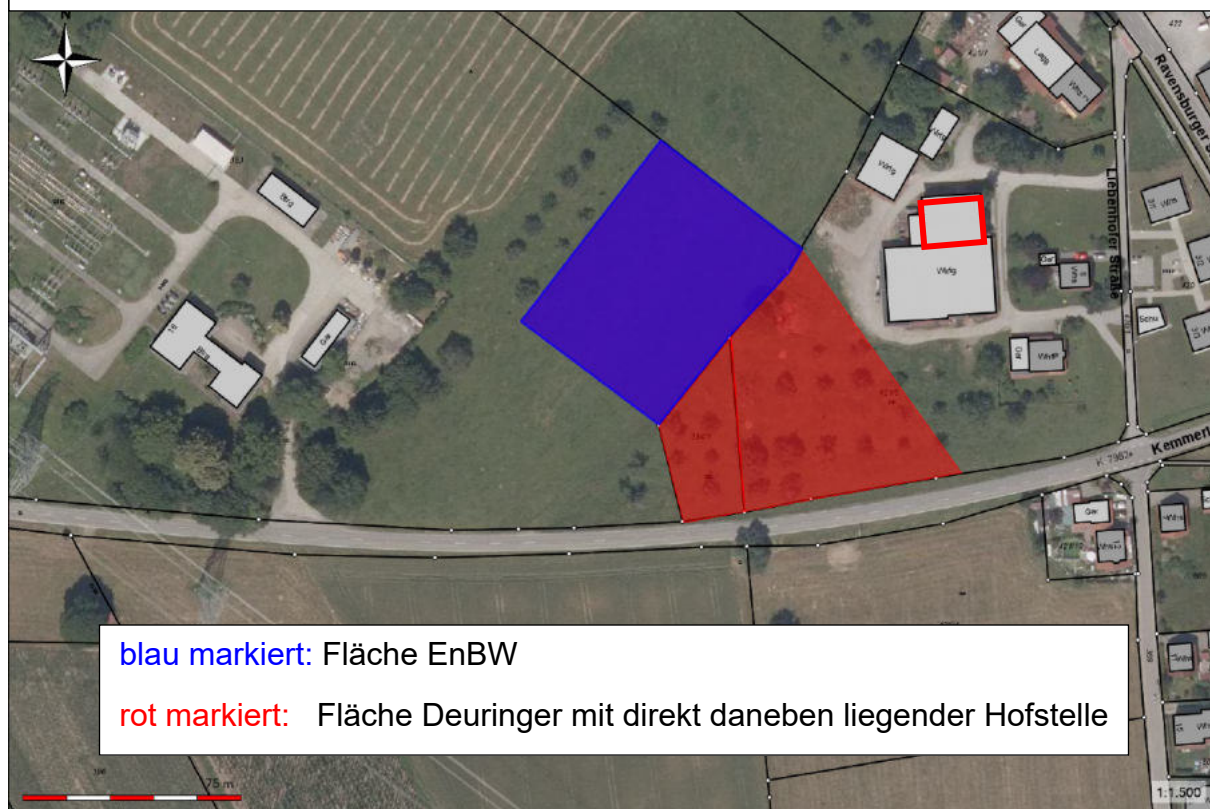


**TOP 7a Gemeinsamer Bauhof - Festlegung des Standorts  
Anlage 1 (Lagepläne Bauhofstandorte)**



**b) Standort Hofstelle  
Deuringer**

**c) Standort Umspannwerk / Deuringer mit daneben liegender Hofstelle Deuringer**



**blau markiert:** Fläche EnBW  
**rot markiert:** Fläche Deuringer mit direkt daneben liegender Hofstelle



## Anlage 2 (Matrix) zu TOP 7a Standort des gemeinsamen Bauhofgebäudes

### ***Vor- und Nachteile möglicher Standorte für ein gemeinsames Bauhofgebäude Bodnegg/Grünkraut***

<b>Kriterium</b>	<b>Standort Widdum</b>	<b>Hofstelle Deuringer</b>	<b>Grundstück EnBW/Deur.</b>
<b>Lage</b>	Zentrale Lage in Bodnegg	Gute, ortsnahe Lage in Grünkraut	Gute, ortsnahe Lage in Grünkraut
<b>Grunderwerb</b>	Im Eigentum der Gemeinde	Langfristige Anmietung durch Gemeinde angeboten, mit evtl. späterer Übernahmeoption für Gemeinde	Grunderwerb durch Gemeinde bei Deuringer möglich und bei EnBW sehr wahrscheinlich
<b>Baurecht</b>	Bebauungsplanverfahren notwendig	Im baurechtlichen Innenbereich ist Nutzungsänderung notwendig. Für Flächen im Außenbereich ist ein Bebauungsplanverfahren mit evtl. Änderung Flächennutzungsplan notwendig	Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplanverfahren notwendig
<b>Erschließung</b>	Sehr gute Erschließung über L 335	Sehr gute Erschließung über K 7982	Sehr gute Erschließung über K 7982
<b>Aufgabenerfüllung</b>	Weitere Wege zur Werkstatt und für Beschaffungen in RV	Sehr nahe an der Werkstatt und Nähe zu RV bei Beschaffungen	Sehr nahe an der Werkstatt und Nähe zu RV bei Beschaffungen
<b>Immissionsschutz</b>	Erhebliche Immissionsschutzprobleme, da Wohnbebauung angrenzt > Kompensation durch umfangreiche Lärmschutzmaßnahmen möglich	Wohnbebauung grenzt direkt an. Durch entspr. Anordnung der Gebäude sind keine Probleme zu erwarten	Wurde bereits geprüft: Immissionsrichtwerte können – ggf. durch aktive Lärmschutzmaßnahmen - eingehalten werden
<b>Naturschutz</b>	Wurde bis dato nicht geprüft	Durch Bau im Bestand keine Probleme zu erwarten	Wurde bereits geprüft. Bei konsequenter Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen naturschutzrechtlich zulässig.

<b>Angrenzende Wohnbebauung</b>	Nahe an der Wohnbebauung. Probleme mit Nachbarschaft z.B. wg. Lärm- und Geruchsbelästigungen zu befürchten	Wohnbebauung direkt angrenzend. Ggf. Probleme zu erwarten.	Keine Probleme zu erwarten
<b>Erweiterungsmöglichkeiten</b>	Evtl. möglich	Möglich	Gut möglich
<b>Kosten</b>	2,36 Mio. € Baukosten	1,96 Mio. € bis 2,15 Mio. € Umbaukosten	2,36 Mio. € Baukosten
<b>Mitarbeiter</b>	Für Mitarbeiter Grünkraut ist die Arbeitsstelle weiter entfernt als bisher. Mit ÖPNV erreichbar (Fußweg 20 m)	Für Mitarbeiter Bodnegg ist die Arbeitsstelle weiter entfernt als bisher. Mit ÖPNV erreichbar (Fußweg ca. 300 m)	Für Mitarbeiter Bodnegg ist die Arbeitsstelle weiter entfernt als bisher. Mit ÖPNV erreichbar (Fußweg ca. 300 m)



**Gemeinsamer Bauhof Bodnegg-Grünkraut  
b) Abschluss einer öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 7**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Bürgermeister/Frick

Aktenzeichen: 771.00

**Sachverhalt:**

**1. Grundsatzbeschluss zur Bildung eines gemeinsamen Bauhofes**

In der Sitzung am 26.05.2020 bzw. 17.07.2020 haben die Gemeinderäte Grünkraut und Bodnegg der interkommunalen Zusammenarbeit durch die Bildung eines gemeinsamen Bauhofes und die gemeinsame Erledigung von Bauherrenaufgaben sowie Aufgaben der Gebäudeunterhaltung zugestimmt.

**2. Betrieb des gemeinsamen Bauhofes**

Der gemeinsame Bauhof soll von der Gemeinde betrieben werden, an deren Standort das gemeinsame Bauhofgebäude steht. Da der geeignetste Standort in Grünkraut ist, soll die Gemeinde Grünkraut den gemeinsamen Bauhof betreiben und die gemeindlichen Bauherrenaufgaben auch für die Gemeinde Bodnegg erledigen.

**3. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Die rechtlichen Grundlagen für diese interkommunale Zusammenarbeit werden in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt. Diese Vereinbarung ist als Anlage 1 beigefügt. Die Vereinbarung muss von der Kommunalaufsicht genehmigt werden und sie muss von beiden Gemeinden öffentlich bekanntgemacht werden.

Der gemeinsame Ausschuss (Bauhof-Ausschuss) empfiehlt den Gemeinderäten folgenden Beschluss:

**Beschlussvorschlag**

Der in Anlage 1 formulierten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes und zur gemeinsamen Erledigung von gemeindlichen Bauherrenaufgaben wird zugestimmt.

Anlage 1 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

## Anlage 1 zu TOP 7b

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum Betrieb eines gemeinsamen Bauhofes und zur gemeinsamen Erledigung von gemeindlichen Bauherrenaufgaben (Entwurf – Stand 29.04.2021)**

Die Gemeinde Bodnegg und die Gemeinde Grünkraut schließen aufgrund § 25 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

#### **Präambel**

Die Gemeinde Grünkraut (erfüllende Gemeinde) und die Gemeinde Bodnegg (abgebende Gemeinde) haben den Entschluss gefasst, Aufgaben des Bauhofes und gemeindliche Bauherrenaufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Aus diesem Grunde schließen sie diese Vereinbarung im dem Bewusstsein, dass eine erfolgreiche gemeinsame Aufgabenwahrnehmung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beteiligten erfordert.

#### **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Die erfüllende Gemeinde erledigt für die abgebende Gemeinde gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 GKZ die in § 2 und § 3 genannten Aufgaben des Bauhofes und gemeindlichen Bauherrenaufgaben.

#### **§ 2 Aufgaben des Bauhofes**

Die erfüllende Gemeinde **erfüllt** für die abgebende Gemeinde alle Aufgaben, die von ihrem Bauhof bisher erledigt wurden. Die Rechte und Pflichten zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf die erfüllende Gemeinde über.

Zu diesen Aufgaben zählen insbesondere

- Unterhaltung der kommunalen Liegenschaften
- Gestaltung und Pflege der Grünflächen
- Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Gewässer mit regelmäßiger Kontrolle der Verkehrssicherheit
- Winterdienst
- Unterstützung bei Märkten und Veranstaltungen
- Hausmeistertätigkeiten für Verwaltung und Schule
- Sonstiges, z.B. Spielplatzkontrollen, Müllentsorgung, Friedhof, Gemeindemobil, Kanal.
- Ansprechpartner für Ingenieurbüros, Architekten und ausführende Firmen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen Dritter
- Überwachung von Baumaßnahmen Dritter (Ver- und Entsorgungsbetriebe)

Die Gemeinden sind sich darüber einig, dass der gemeinsame Bauhof die zum Zeitpunkt des Abschlusses der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von den jeweiligen Bauhöfen wahrgenommenen Leistungsarten erbringt und dass die beiden Gemeinden in diesem Umfang auf die Leistungen des gemeinsamen Bauhofes zurückgreifen.

### **§ 3 Gemeindliche Bauherrenaufgaben**

Die erfüllende Gemeinde verpflichtet sich, für die abgebende Gemeinde gemeindliche Bauherrenaufgaben **durchzuführen**. Die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgaben bleiben bei der abgebenden Gemeinde.

Das Aufgabengebiet umfasst alle Bauherrenaufgaben, die in der abgebenden Gemeinde anfallen. Hierzu zählen insbesondere:

- Überprüfung der gemeindeeigenen Immobilien und Entwicklung von Vorschlägen für bauliche Maßnahmen im Hinblick auf Verkehrssicherungspflichten, Erhalt der Gebäudesubstanz und energetische Verbesserungen
- Mitwirkung bei der Instandsetzung und Instandhaltung der Objekte
- Vertretung der Gemeinden bei Bauvorhaben des Hoch-, Tief- und Straßenbaus
- Mitwirkung bei Bebauungsplänen
- Prüfung und Beurteilung von Bauvorhaben hinsichtlich Erschließung
- Mitwirkung bei der Umsetzung von Projekten, z.B. Ökokonto, Breitbandplanung, energetische Maßnahmen an Gebäuden, Straßenbeleuchtung

### **§ 4 Gemeinsamer Ausschuss (Bauhof-Ausschuss)**

Die beiden Gemeinden bilden einen gemeinsamen Ausschuss nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 GKZ (Bauhof-Ausschuss). Dieser berät alle Bauhofangelegenheiten vor, die vom Gemeinderat oder einem beschließenden Ausschuss der erfüllenden Gemeinde zu entscheiden sind.

Hierzu zählen z.B. grundsätzliche organisatorische Entwicklungen, Veränderungen des Aufgabenumfangs, Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen, Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben, soweit nach der Hauptsatzung der erfüllenden Gemeinde der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss hierfür zuständig sind.

Der Bauhof-Ausschuss besteht aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern:

- Je zwei Mitglieder der Gemeinderäte der erfüllenden Gemeinde und der abgebenden Gemeinde
- Bürgermeister der erfüllenden Gemeinde und der abgebenden Gemeinde.

Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss an:

- Leiter des gemeinsamen Bauhofes
- Je ein Vertreter der Gemeindeverwaltungen der erfüllenden Gemeinde und der abgebenden Gemeinde, die vom jeweiligen Bürgermeister benannt werden.

Weitere Personen können als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

Der Vorsitz des Bauhof-Ausschusses wechselt alle 2 Jahre zwischen den Bürgermeistern. Der jeweils andere Bürgermeister ist stellvertretender Vorsitzender. Bis 31.12.2022 übernimmt der Bürgermeister der Gemeinde Bodnegg den Vorsitz.



## **§ 5 Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses (Bauhof-Ausschuss)**

Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten die Bestimmungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend.

Der Ausschuss tagt regelmäßig, mindestens zweimal jährlich. Er ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. Es ist den Mitgliedern des Ausschusses innerhalb von 2 Monaten zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 6 Personal und Organisation**

Die abgebende Gemeinde stellt der erfüllenden Gemeinde die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ihrer Beschäftigten, die bisher mit **Bauhofaufgaben** befasst sind, gemäß § 4 Abs. 3 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) zur Verfügung (Personalgestellung).

Die erfüllende Gemeinde stellt der abgebenden Gemeinde die arbeitsvertraglich geschuldete Leistung ihres Mitarbeiters, der **gemeindlichen Bauherrenaufgaben** für die abgebende Gemeinde durchführt, gemäß § 4 Abs. 3 TVöD im Umfang dieser Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

Nähere Details werden in einer Personalgestellungsvereinbarung geregelt.

## **§ 7 Grundstücke, Gebäude**

Die derzeitigen Immobilien der Bauhöfe der erfüllenden Gemeinde und der abgebenden Gemeinde bleiben im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Beide Gemeinden stellen diese Immobilien übergangsweise für den gemeinsamen Bauhof kostenlos zur Verfügung und finanzieren eventuell notwendige Unterhaltungsmaßnahmen.

Die erfüllende Gemeinde erstellt bzw. mietet möglichst rasch ein gemeinsames Bauhofgebäude.

## **§ 8 Bewegliches Anlagevermögen**

Beide Gemeinden stellen das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandene bewegliche Anlagevermögen ihres jeweiligen Bauhofes (Maschinen, Geräte usw.) dem gemeinsamen Bauhof gegen Kostenersatz zur Verfügung.

## **§ 9 Sonstige Ausstattung und Material**

Beide Gemeinden stellen die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung vorhandene sonstige, nicht bilanzierte Ausstattung und das Verbrauchsmaterial ihres jeweiligen Bauhofes dem gemeinsamen Bauhof kostenlos zur Verfügung. Die erfüllende

Gemeinde verwendet dieses ausschließlich für die Aufgaben des gemeinsamen Bauhofes.

### **§ 10 Finanzierung**

Beide Gemeinden bezahlen jeweils die Personalaufwendungen für das bei ihnen beschäftigte Bauhofpersonal sowie alle sonstigen Aufwendungen des gemeinsamen Bauhofes, die der jeweiligen Gemeinde direkt zugeordnet werden können.

Die erfüllende Gemeinde finanziert außerdem alle nicht direkt zuzuordnenden Aufwendungen des gemeinsamen Bauhofes vor. Sie erhält hierfür von der abgebenden Gemeinde anteilige Abschlagszahlungen.

Nach Abschluss jeden Haushaltsjahres werden die tatsächlichen Kosten des gemeinsamen Bauhofes unverzüglich, spätestens bis 01.04. eines Jahres, ermittelt und anteilig auf die beiden Gemeinden aufgeteilt.

Diese Aufteilung erfolgt nach einheitlichen Leistungsstundensätzen für

- Bauherrenaufgaben
- Personalaufwendungen, möglichst getrennt nach Leitung, Vorarbeiter und sonstige Arbeiter
- Maschinen
- Sonstige Aufwendungen (einschließlich Verwaltungsaufwand).

Die einheitlichen Leistungsstundensätze werden jährlich durch die erfüllende Gemeinde in Abstimmung mit der abgebenden Gemeinde kalkuliert und einvernehmlich festgesetzt. Sie sind so zu kalkulieren, dass Gesamtkostendeckung erreicht wird.

Die näheren Details dieser Abrechnung legen die Verwaltungen einvernehmlich fest.

Die Finanzierung des zukünftig zu errichtenden gemeinsamen Bauhofgebäudes einschließlich Grundstück wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

### **§ 11 Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden**

Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. Sie werden diese Vereinbarung mit Wohlwollen ausstatten und nach den Regeln von Treu und Glauben erfüllen.

Die erfüllende Gemeinde verpflichtet sich, der abgebenden Gemeinde jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben stehen.

### **§ 12 Laufzeit und Kündigung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.

Die Vereinbarung kann nach frühestens zehn Jahren von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 24 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Wird die Vereinbarung gekündigt, und wird zwischen den Vertragspartnern keine neue Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben des Bauhofes abgeschlossen, so verpflichten sich die Vertragspartner, das vorhandene Anlagevermögen und Personal durch Maßnahmen zur Entflechtung zu trennen.

- Das Personal des Bauhofes wird gemäß der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor Kündigung in Anspruch genommenen Leistungsstunden anteilig auf die Kommunen übertragen.
- Das bewegliche Anlagevermögen des Bauhofes, das von der jeweiligen Gemeinde zu Beginn des gemeinsamen Bauhofes eingebracht wurde (§ 8), verbleibt bei der jeweiligen Gemeinde. Das übrige bewegliche Anlagevermögen wird gemäß der durchschnittlich in den letzten 5 Jahren vor Kündigung in Anspruch genommenen Leistungsstunden anteilig auf die Kommunen übertragen. Die abgebende Gemeinde wird das ihr zugeteilte Anlagevermögen zu den aktuellen Buchwerten von der erfüllenden Gemeinde erwerben.
- Sofern die abgebende Kommune die Vereinbarung kündigt, hat sie der erfüllenden Kommune die noch nicht abgeschriebenen Mehrkosten des gemeinsamen Bauhofes zu erstatten. Mehrkosten sind die Differenz zwischen den Baukosten des gemeinsamen Bauhofes und den Baukosten einer Einzellösung. Diese Kosten werden nach Abrechnung der Baukosten des gemeinsamen Bauhofes festgelegt.

### **§ 13 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen den Anforderungen der rechtlichen Vorschriften entsprechen. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

### **§ 14 Datenschutz**

Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 2 dieser Vereinbarung erforderlich sind. Die im Bauhof mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind gegenüber Dritten zur Geheimhaltung verpflichtet.

Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

### **§ 15 Wirksamkeit, in Kraft treten**

Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von beiden Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2021 in Kraft.

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche

ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte oder wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die erfüllende Gemeinde

Für die abgebende Gemeinde

Grünkraut, den ...

Bodnegg, den ...

Holger Lehr  
Bürgermeister

Christof Frick  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Landratsamt Ravensburg als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom ..... genehmigt. Sie wurde in der erfüllenden Gemeinde am .... , in der abgebenden Gemeinde am .... öffentlich bekanntgemacht. Sie ist daher am .... in Kraft getreten.



## TOP 8 Soziale Staffelung der Elternbeiträge in der Grundschulbetreuung

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 8**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Hauptamt/Hofer

Aktenzeichen: 022.31

### Sachverhalt:

Das Betreuungsangebot der Grundschule ist in Bodnegg seit einigen Jahren ein kompliziertes Geflecht aus Ganztageschule und gemeindlichem Betreuungsangebot. In der Sitzung vom 12. Februar 2021 wurde vom Gemeinderat beschlossen, dass die Grundschulbetreuung ab dem Schuljahr 2021/2022 voll auf die Gemeinde übergehen soll. Die Verwaltung wurde beauftragt, bei der Gebührenkalkulation eine soziale Komponente zu prüfen. Außerdem soll ein Kostendeckungsgrad von 100% angestrebt werden.

Für einen Kostendeckungsgrad von 100% müsste laut Kalkulation eine Stunde Betreuung pro Kind 2,14 € kosten. Für die Einführung der sozialen Staffelung hat sich die Gemeinde zwei Varianten überlegt:

#### 1) Variante 1: Soziale Staffelung nach Einkommen der Eltern

Die soziale Staffelung der Elternbeiträge soll nach dem Jahreseinkommen der Eltern berechnet werden. Hierfür werden vor Beginn des Schuljahres Verdienstbescheinigungen beider Elternteile angefordert (bei Alleinerziehenden nur ein Elternteil).

Für die Berechnung des Einkommens wird das Jahresbruttoeinkommen zu Grunde gelegt. Beispiele für Einkommen sind:

- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Selbständigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus einer geringfügigen Beschäftigung oder Nebentätigkeit
- SGB II-Leistungen, Arbeitslosengeld, Elterngeld
- Lohnersatzleistungen (Krankengeld, Übergangsgeld etc.)
- Renten und Pensionen
- Unterhaltszahlungen, Sonderprämien, Abfindungen etc.

Zur Berechnung des Elternbeitrages soll der Einkommensteuerbescheid des Vorjahres abgegeben werden. Gibt es erhebliche Änderungen zum Vorjahreseinkommen wird eine Selbsteinschätzung abgegeben und der Einkommensteuerbescheid im Nachhinein angefordert. Möchte jemand seinen Verdienst nicht offenlegen, so besteht die Möglichkeit eine Vollzahler-Erklärung abzugeben und den vollen Beitrag zu leisten.



Folgende Beiträge sind denkbar, um eine Kostendeckung von 100% sicherzustellen:

Jahreseinkommen	Beitrag pro Stunde
0-15.000 €	0,00 €
15.001-21.000 €	1,00 €
21.001-27.000 €	1,20 €
27.001-33.000 €	1,40 €
33.001-40.000 €	1,60 €
40.001-46.000 €	1,70 €
46.001-52.000 €	2,00 €
52.001-58.000 €	2,20 €
58.001-65.000 €	2,40 €
65.001-73.000 €	2,60 €
73.001-81.000 €	2,80 €
81.001-90.000 €	3,00 €
Über 90.000 €	3,20 €

#### Vorteile dieser Variante:

- Faireste Variante, da wirklich eine **soziale** Staffelung gemacht wird
- Unterjährig kein Verwaltungsaufwand, da der Betrag gleich bleibt

#### Nachteile dieser Variante:

- Sehr großer Verwaltungsaufwand zu Beginn des Schuljahres
- Offenlegung des Einkommens könnte bei Eltern auf Ablehnung stoßen
- Die Beiträge sind (zumindest im ersten Jahr) Spekulation **Error! Reference source not found.**

## 2) Variante 2: Soziale Staffelung nach Kinderzahl

Bisher ist der einzige soziale Aspekt in der Berechnung der Kinderbeiträge die Berücksichtigung der Geschwisterkinder in der Betreuung. Wenn z.B. zwei Kinder aus der gleichen Familie die Betreuung gleichzeitig besuchen, so muss für das zweite Kind weniger bezahlt werden. Dabei ist die soziale Staffelung der Beiträge allerdings relativ gering.

Eine größere Fairness im Hinblick auf die soziale Staffelung würde durch die Berücksichtigung aller der Familie zugehörigen Kinder erreicht werden.

Von 37 Kindern, welche derzeit die Betreuung besuchen, haben sieben Kinder keine Geschwister, 22 Kinder haben einen Bruder bzw. eine Schwester und acht Kinder haben zwei Geschwister. Das führt zur folgenden Kalkulation der Elternbeiträge:

<b>Geschwisteranzahl</b>	<b>Prozentual</b>	<b>Beitrag pro Stunde</b>
0	100%	2,50 €
1	90%	2,25 €
2	70%	1,75 €
3	60%	1,50 €

Die Anzahl der Geschwister kann einmalig durch die Geburtsurkunden nachgewiesen werden. Bei der Geburt eines Geschwisterkindes kann der veränderte Beitrag mit wenig Aufwand neu berechnet werden.

Vorteile dieser Variante:

- Deutlich geringerer Verwaltungsaufwand
- Akzeptanz bei Eltern voraussichtlich höher
- Kostendeckung zu 100% wird sicher erreicht, da Beiträge ziemlich genau darauf ausgelegt werden können

Nachteile dieser Variante:

- Nicht die gleiche Fairness wie Variante 1

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Elternbeiträge in der Grundschulbetreuung ab dem Schuljahr 2021/2022 werden nach der Variante \_\_ gestaffelt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Kosten so zu kalkulieren, dass eine Kostendeckung von 100% angestrebt wird.



**Wahl eines Mitglieds in den Schul- und  
Jugendausschuss**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 9**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 023.3

**Sachverhalt:**

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 12.07.2019 sind Laura Decker und Christian Brugger als Mitglieder in den Schul- und Jugendausschuss gewählt worden. Als persönlicher Stellvertreter für Laura Decker wurde Gemeinderat Rudolf Stör gewählt, persönlicher Stellvertreter von Gemeinderat Christian Brugger ist Gemeinderat Rudolf Blöchl.

Durch den Wegzug aus der Gemeinde Bodnegg ist Laura Decker zum 01.04.2021 aus dem Gemeinderat Bodnegg und damit auch aus dem Schul- und Jugendausschuss ausgeschieden.

Aus den Reihen des Gremiums ist nun ein neues Mitglied in den Schul- und Jugendausschuss zu wählen.

**Beschlussvorschlag:**

In den Schul- und Jugendausschuss wird durch Einigung oder durch geheime Wahl  
..... gewählt.



## Wahl eines Stellvertreters/Stellvertreterin in den gemeinsamen Kindergartenausschuss

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 10**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 023.2

### Sachverhalt:

Gemäß Vertrag über den Betrieb und die Förderung des kirchlichen Kindergarten St. Martinus zwischen der bürgerlichen Gemeinde und der katholischen Kirchengemeinde aus dem Jahr 2018 bildet die Kirchengemeinde und die bürgerliche Gemeinde ein paritätisch besetztes Kuratorium (Gemeinsamen Ausschuss).

Diesem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der Pfarrer oder ein/e von ihm Beauftragte/r
- der/die Bürgermeister/in oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r
- 2 Vertreter/innen des Kirchengemeinderats
- 2 Vertreter/innen des Gemeinderats

Die Tätigkeit des Ausschusses ist ehrenamtlich.

Als Aufgaben obliegt dem Ausschuss die Beratung über:

- Grundsatzfragen des Kindergartenbetriebs
- die Festsetzung und Änderung des Elternbeitrags
- Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme von Kindern
- Die Festsetzung der Öffnungszeiten und der Kindergartenferien
- Die Personalentscheidung bei Besetzung der Stelle der Kindergartenleitung

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von 2 Jahren.

In der Gemeinderatssitzung vom 12.07.2019 wurden Gemeinderat David Martin und Gemeinderat Daniel Huber als Vertreter des Gemeinderates in den gemeinsamen Kindergartenausschuss gewählt. Als Stellvertreter gewählt wurden Laura Decker und Frank Sauter. Laura Decker schied durch ihren Wegzug aus der Gemeinde zum 01.04.2021 aus dem Gemeinderat aus.

Nun ist ein Nachfolger/in als persönlicher Vertreter von Gemeinderat David Martin in den gemeinsamen Kindergartenausschuss zu wählen.

### Beschlussvorschlag:

Als persönlicher Stellvertreter von Gemeinderat David Martin als Vertreter im gemeinsamen Kindergartenausschuss ist durch Einigung oder durch geheime Wahl ..... gewählt.



## Haushaltsplan 2021/22 – Priorisierung der Investitionen und Aufwendungen

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 11**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Finanzwesen/Mohr

Aktenzeichen: 902.41

### **Sachverhalt:**

Bei der Aufstellung des ersten Doppelhaushalts nach Beginn der Pandemie stehen im Ergebnishaushalt insbesondere deren Auswirkungen im Mittelpunkt. Zentrales Thema im Finanzhaushalt sind die geplanten großen Investitionen in den kommenden Jahren, da auch die Liquidität der Gemeinde Bodnegg endlich ist.

### **Ergebnishaushalt:**

Auf der Ertragsseite sind insbesondere die Haupteinnahmen wie Gewerbesteuer und Einkommensteuer von den Auswirkungen der Pandemie betroffen, hier gibt es dramatische Einbrüche.

Im Gegensatz zu den Erträgen sind die Aufwendungen für das Jahr 2021 nicht eingebrochen, sondern weiterhin angestiegen. Neben den üblichen Kostensteigerungen sind insbesondere im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie bei den sonstigen Aufwendungen deutliche Steigerungen geplant. Bei den Sach- und Dienstleistungen wären dies Modernisierungsaufwendungen, die Aufwendungen im Rahmen des Digitalpakt, sowie die Begleitausgaben unserer zahlreichen Maßnahmen wie Bebauungs- und Erschließungspläne und die notwendigen Gutachten. Bei den sonstigen Aufwendungen sind die Mehraufwendungen im Wesentlichen beim Kauf der Ökopunkte sowie das Strukturgutachten für die Kläranlage geplant.

Für das Jahr 2022 sollen sich die Aufwendungen wieder auf dem Vorjahresniveau einpendeln. Allerdings gäbe es deutliche Verschiebungen unter den Aufwendungen. So wird beispielsweise weniger für Modernisierungsmaßnahmen geplant. Hingegen sind Erhöhungen im Bereich der Kinderbetreuung (Waldkindergarten) sowie bei der Kreisumlage (beide Transferaufwendungen) angesetzt.

Das ordentliche Ergebnis wäre nach der aktuellen Planung sowohl in den Planjahren als auch in der mittelfristigen Finanzplanung durchweg negativ.

Das Gesamtergebnis wäre im Jahr 2021 negativ, könnte aber vermutlich durch Rücklagen aus den Vorjahren ausgeglichen werden. Das Gesamtergebnis 2022 ist nach aktuellem Stand positiv.

In der mittelfristigen Finanzplanung sind die Gesamtergebnisse positiv geplant oder könnten mit entsprechenden Rücklagen aus Vorjahren ausgeglichen werden.

### **Finanzhaushalt:**

#### 2021

Für das Jahr 2021 hat sich die Gemeinde Bodnegg wie in den vergangenen Jahren wieder ein großes Investitionsprogramm vorgenommen. Die Schwergewichte unter den Investitionen könnten der Breitbandausbau, der Kauf von Grundstücken und der Erwerb eines Feuerwehrfahrzeuges sein. Neben den Investitionen ist eine Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft der Netze BW vorgesehen.

Der Zuschuss zum Breitbandausbau, die Erschließungsbeiträge für das Baugebiet Hochstätt IV sowie der Zuschuss zum Digitalpakt würden nach aktuellem Planstand im Jahr 2021 die wesentlichen Einzahlungen bilden.

#### 2022

Auch für dieses Jahr ist der Breitbandausbau als größte Einzelposition im Finanzhaushalt vorgesehen. Als weitere gewichtige Positionen sind hier der Neubau der Flüchtlings-/Obdachlosenunterkunft im Nelkenweg, die Realisierung des ersten Bauabschnittes der Dorfstraße entsprechend dem Ideen- und Realisierungswettbewerb sowie die Erschließung des Mischgebietes Kofeld V vorgesehen.

Demgegenüber würden Einzahlungen aufgrund von Zuschüssen zum Breitbandausbau und den Erschließungsbeiträgen für das Mischgebiet Kofeld V gegenüberstehen.

Sowohl die Planjahre, als auch die mittelfristige Finanzplanung kommen nach aktuellem Planungsstand nicht ohne Kreditaufnahme aus.

Hier besteht also Handlungsbedarf, da der Haushalt nach aktuellem Stand vermutlich nicht genehmigungsfähig ist. Wieviel Handlungsbedarf konkret besteht und wie weit die Kommunalaufsicht die Planungen mitträgt wird in einem Gespräch mit der Kommunalaufsicht erörtert. Das Ergebnis hierzu liegt zu den Haushaltsplanberatungen vor.

Wie in vielen anderen Bereichen wirkt die Corona-Pandemie auch bei Kommunen wie ein Brennglas auf die finanzielle Situation. Bereits durch die Umstellung wurde dem kommunalen Haushalt aufgebürdet die Abschreibungen zu erwirtschaften. In unserem Fall ca. 600.000 €. Durch die Corona-Pandemie kommen nun noch Ertragsminderungen in Höhe von ca.16% - in absoluten Zahlen ca. 750.000 € (635.000 €) - hinzu.

Selbstredend, dass die Aufwendungen durch die Kostensteigerungen und den Investitionsstau der vergangenen Jahre nicht geringer werden.

Betrachtet man nun noch die vielen kommunalen Aufgaben, so ist es kaum vorstellbar, dass für die Gemeinde Bodnegg zukünftig (viel) mehr als eine Pflichterfüllung möglich ist. Insbesondere wird man prüfen müssen, ob die Art und Weise wie Aufgaben erfüllt werden beibehalten werden kann. Auch bei Investitionen in das Infrastrukturvermögen ist nun genau zu prüfen, ob diese auch dauerhaft finanziert werden können.

Zusätzliche freiwillige Aufgaben sind stets kritisch zu hinterfragen und können, wenn überhaupt, nur realisiert werden, wenn an anderer Stelle gleichzeitig Einsparungen umgesetzt werden.

Bei den Gebühren ist zukünftig ein angemessener Deckungsgrad angestrebt. Auch die Grund- und Gewerbesteuerhebesätze sollten kein Tabu sein. In der Anlage werden die Auswirkungen einer Anhebung der Hebesätze dargestellt.

Nur durch ständiges hinterfragen der Aufgaben kann ein ausgeglichener Haushalt erreicht und somit gewährleistet werden, dass zur Deckung der laufenden Verwaltungstätigkeit kein Vermögen veräußert werden muss.

Als Anlagen erhalten Sie:

- 11.1 Gesamtergebnis und Finanzhaushalt
- 11.2 Haushaltsquerschnitt
- 11.3 Geplante Aufwendungen
- 11.4 Geplanter Ertrag
- 11.5 Geplante Auszahlungen
- 11.6 Geplante Einzahlungen
- 11.7 Entwicklung der Liquidität
- 11.8 Schuldenstand
- 11.9 Auswirkung einer Veränderung der Hebesätze

Falls sie den gesamten Haushalt - mit der Aufgliederung in die einzelnen Produktgruppen - zum aktuellen Planungsstand einsehen möchten, so können Sie diesen auf unserer Homepage unter Bürgerservice > Bodnegg A-Z > Haushaltsplan > Entwurf Haushaltsplan 2021/2022 herunterladen. Als Kennwort nutzen Sie bitte dasselbe wie für die nichtöffentlichen Vorlagen.



## Haushaltsplan 2021/2022 der Gemeinde Bodnegg

### Gesamtergebnishaushalt

Gemeinde Bodnegg

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	4.549.841,81	4.606.100	3.866.000	4.063.500	4.156.200	4.248.200 4.345.600
	Grundsteuer A	52.625,20	53.000	53.500	54.000	54.000	54.000 54.000
	Grundsteuer B	310.439,78	308.000	308.000	308.000	310.000	310.000 313.000
	Gewerbesteuer	1.687.308,66	1.800.000	1.200.000	1.320.000	1.333.200	1.346.500 1.360.000
	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	2.013.613,99	2.011.100	1.863.500	1.956.000	2.024.500	2.095.400 2.168.700
	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	211.798,42	188.500	228.500	204.000	208.000	211.400 214.900
	Vergnügungssteuer	115.189,26	75.000	50.000	50.000	51.000	51.800 52.300
	Hundesteuer	13.437,50	18.000	18.000	18.000	18.000	18.000 18.000
	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	145.429,00	152.500	144.500	153.500	157.500	161.100 164.700
2	+ Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.876.710,06	2.301.200	2.570.750	2.603.600	2.669.100	2.730.800 2.786.900
	Schlüsselzuweisungen vom Land	1.266.017,40	947.900	1.070.400	1.119.200	1.158.400	1.198.900 1.240.900
	Sonstige allgemeine Zuweisungen vom Land	100,00	100	61.800	0	0	0 0
	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund	59.877,33	6.000	4.000	4.000	4.100	4.100 4.100
	Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land	1.512.680,19	1.335.200	1.426.300	1.472.300	1.498.400	1.519.500 1.533.500
	Zuschüsse für lfd.Zwecke von privaten Unternehmen	37.735,14	12.000	8.000	8.100	8.200	8.300 8.400
	Zuschüsse für lfd. Zwecke von übrigen Bereichen	300,00	0	250	0	0	0 0
3	+ Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	311.679,04	453.500	279.600	275.000	267.000	267.000 266.500
	Erträge a.d.Auflösung v.Sonderposten a.Zuwendungen	237.583,09	379.000	207.300	207.300	199.300	199.300 198.800
	Erträge a.d.Auflösung v.Sonderposten aus Beiträgen	74.095,95	74.500	72.300	67.700	67.700	67.700 67.700
4	+ Sonstige Transfererträge	20,00	1.050	0	0	0	0 0
	Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz; Kostenersatz	20,00	50	0	0	0	0 0
	Sonstige Ersatzleistungen	0,00	1.000	0	0	0	0 0
5	+ Entgelte f. öffentl. Leistungen o. Einrichtungen	827.541,79	691.000	685.650	712.250	719.900	729.500 736.600
	Verwaltungsgebühren	28.828,48	25.250	25.700	26.200	26.200	26.600 26.900
	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	159.607,24	157.050	126.150	146.150	143.600	144.800 146.100
	Abwassergebühren	457.405,98	350.000	399.000	402.000	408.000	414.000 418.000
	Niederschlagswasser	139.989,43	120.000	94.000	97.000	102.000	103.500 104.500
	Bestattungsgebühren	12.410,00	8.700	9.800	10.500	10.500	10.600 10.800
	Grabnutzungsgebühren	20.350,49	19.000	20.000	19.400	18.400	18.600 18.800
	Elternbeiträge für die Betreuung	8.950,17	11.000	11.000	11.000	11.200	11.400 11.500
6	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	320.831,03	275.490	187.950	222.950	234.250	240.800 246.600
	Mieten und Pachten	28.206,74	17.000	27.000	27.500	27.500	27.900 28.200
	Nebenkosten Mieten und Pachten	3.622,64	1.440	1.000	1.000	1.000	1.000 1.000
	Erträge aus Verkauf	125.747,89	50.550	68.000	62.500	69.200	70.500 71.100

## Haushaltsplan 2021/2022 der Gemeinde Bodnegg

<b>Gesamtergebnishaushalt</b>							
Gemeinde Bodnegg							
Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
	Erträge aus Verkauf volle USt	402,52	0	0	0	0	0 0
	Erträge aus Essensverkauf	157.960,05	205.000	90.000	130.000	134.550	139.300 144.200
	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	4.891,19	1.500	1.950	1.950	2.000	2.100 2.100
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	59.017,84	65.550	46.600	18.450	22.900	23.300 23.500
	Erstattungen vom Land	20.595,55	48.050	8.000	4.750	8.200	8.200 8.400
	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	24.477,99	10.500	9.200	9.200	9.300	9.600 9.600
	Erstattungen von privaten Unternehmen	6.047,44	3.200	1.500	1.500	1.500	1.600 1.600
	Erstattungen von übrigen Bereichen	7.896,86	3.800	27.900	3.000	3.900	3.900 3.900
8	+ Zinsen und ähnliche Erträge	2.714,08	100	33.200	34.400	33.900	34.400 34.600
	Zinsert. von verb. Unternehmen, Beteiligungen und	0,00	0	27.500	27.500	28.100	28.500 28.700
	Zinserträge von Kreditinstituten	2.585,48	0	4.700	5.900	4.800	4.900 4.900
	Gewinnanteile a.verb.Unternehmen u.Beteil.	7,74	0	0	0	0	0 0
	Sonstige Finanzerträge	120,86	100	1.000	1.000	1.000	1.000 1.000
9	+ Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0 0
10	+ Sonstige ordentliche Erträge	102.563,63	92.250	100.600	101.500	102.600	104.200 105.100
	Konzessionsabgaben	94.971,61	86.000	85.600	86.500	87.300	88.600 89.400
	Erstattung von Steuern	0,00	0	5.500	5.500	5.600	5.700 5.800
	Bußgelder	125,00	50	0	0	0	0 0
	Öff.-Rechtl. Säumniszuschläge, Zinsen auf Abgaben	-3.842,52	-4.150	1.500	1.500	1.500	1.600 1.600
	Nachforderungszinsen Gewerbesteuer	10.908,75	10.000	7.500	7.500	7.700	7.800 7.800
	Sonstige privatrechtliche Nebenforderungen	400,79	350	500	500	500	500 500
<b>11</b>	<b>= Ordentliche Erträge (Summe Nr. 1 bis 10)</b>	<b>9.050.919,28</b>	<b>8.486.240</b>	<b>7.770.350</b>	<b>8.031.650</b>	<b>8.205.850</b>	<b>8.378.200</b> <b>8.545.400</b>
12	- Personalaufwendungen	-1.598.567,95	-1.751.200	-1.754.900	-1.793.900	-1.833.800	-1.874.300 -1.915.600
	Dienstaufwendungen Beamte	-302.348,23	-320.100	-306.000	-305.000	-311.200	-317.600 -324.100
	Dienstaufwendungen Arbeitnehmer	-884.270,99	-969.200	-973.700	-1.008.400	-1.029.700	-1.051.400 -1.073.600
	Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	-129.304,01	-74.900	-135.400	-135.400	-138.200	-141.000 -144.000
	Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmer	-85.225,90	-98.200	-86.900	-85.700	-88.500	-91.300 -94.100
	Beiträge zu VersorgungskassenSonstige Beschäftigte	0,00	-34.700	0	0	0	0 0
	Beiträge zur gesetzl. SozialversicheruArbeitnehmer	-187.118,84	-221.100	-195.700	-202.000	-207.400	-212.800 -218.200
	Beihilfen, Unterstützungsleistungen f. Bedienstete	-10.299,98	-33.000	-57.200	-57.400	-58.800	-60.200 -61.600
13	- Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0 0
14	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.185.419,29	-2.120.015	-2.495.310	-1.919.120	-2.169.350	-2.072.250 -2.297.450
	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	-156.831,28	-324.200	-305.000	-135.300	-281.600	-274.800 -331.200
	Unterhaltung Außenanlage der Grundstücke	-18.252,67	-43.400	-10.600	-3.450	-8.850	-9.050 -9.050

## Haushaltsplan 2021/2022 der Gemeinde Bodnegg

### Gesamtergebnishaushalt

Gemeinde Bodnegg

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	-129.730,25	-91.700	-198.700	-156.100	-166.100	-143.500 -235.300
	Unterhaltung der Straßen - Materialaufwand	-20.855,25	-30.000	-27.000	-27.500	-27.500	-28.000 -28.200
	Unterhaltung der Straßen - Fremdaufwand	-261.487,46	-180.000	-276.500	-221.500	-266.500	-221.600 -266.600
	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	-55.773,03	-15.000	-27.900	-15.300	-28.400	-18.400 -29.300
	Erwerb v. geringw. Verm. Gegenst. sof. nicht spez	-52.484,41	-48.900	-51.450	-35.900	-49.150	-49.850 -50.050
	Mieten u. Pachten f. Gebäude, Räume u. Grundstücke	-25.548,44	-24.550	-40.900	-63.900	-61.700	-62.400 -62.800
	Nebenkosten f. angemietete Gebäude, Räume, Grundst	-19.730,08	-21.600	-15.500	-17.200	-15.800	-16.000 -16.200
	Mieten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte	-11.605,58	-17.400	-9.250	-9.250	-9.500	-9.600 -9.700
	Leasing	-9.176,25	-1.600	-10.000	-10.000	-10.200	-10.400 -10.500
	Bewirtschaftung der Grundstücke und baul. Anlagen und des Infrastrukturvermögens	-10.350,33	-50	-8.500	-8.500	-8.700	-8.800 -8.900
	Aufwand für Strom	-137.810,60	-136.600	-124.470	-135.020	-135.800	-137.300 -138.700
	Aufwand für Heizungskosten	-9.347,77	-13.200	-11.300	-11.700	-11.600	-11.600 -11.700
	Aufwand für Wasserversorgung	-21.595,04	-17.800	-15.700	-20.500	-19.900	-20.100 -20.200
	Aufwand für Abfallbeseitigung	-22.744,04	-22.050	-23.250	-23.350	-23.900	-24.100 -24.500
	Aufwand für Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)	-19.044,04	-18.400	-18.800	-19.600	-19.300	-19.500 -19.700
	Aufwand für Gebäudereinigung	-167.513,98	-164.350	-159.450	-177.850	-181.400	-184.700 -187.900
	Aufwand f.gebäudebezogene Versicherungen	-30.676,93	-47.250	-30.800	-30.900	-31.500	-32.300 -32.400
	Sonst.Bewirtschaftungskosten d.Grundst.u.baul.Anl.	-932,41	-450	-100	-100	-100	-100 -100
	Kraftstoff Fahrzeuge	-11.269,32	-10.800	-10.000	-11.000	-10.200	-10.400 -10.400
	Reparaturen Fahrzeuge	-19.064,87	-21.500	-15.600	-15.600	-16.000	-16.200 -16.200
	Sonstige Fahrzeugkosten	-7.494,64	-9.500	-9.500	-9.500	-9.800	-9.800 -9.800
	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	-1.563,45	0	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300 -1.400
	Dienst- und Schutzkleidung, Ausrüstungsgegenstände	-14.440,30	-8.500	-9.500	-9.500	-9.700	-9.800 -9.900
	Aus- und Fortbildung, Umschulung	-20.743,97	-16.150	-11.200	-9.800	-11.400	-11.600 -11.600
	Sonstige Personalnebenkosten	-3.177,42	0	0	0	0	0 0
	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	-30.856,54	-21.500	-86.500	-86.500	-88.200	-89.600 -90.400
	Betriebsmittel (Strom, Wasser, Gas, Holz)	-74.527,37	-109.500	-77.200	-78.800	-78.400	-79.500 -80.200
	Aufwand f. Ehrungen, Partnerschaftspflege, Repräsentation	-23.226,70	-10.400	-11.700	-11.700	-11.800	-12.000 -12.100
	Gegenstände zum Verkauf, Verwaltung Repräsentation	-599,46	-1.150	-4.600	-200	-5.100	-100 -7.600
	Sonstige Verwaltungs- u. Betriebsaufwendungen	-154.399,33	-353.450	-131.500	-133.300	-105.600	-111.500 -108.200
	Aufwendungen für EDV	-124.501,64	-89.400	-251.000	-120.200	-124.550	-126.750 -129.150
	Aufwendungen für bezogene Waren	-76.485,35	-72.815	-33.950	-53.200	-34.600	-35.100 -35.400
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	-319.971,65	-58.300	-354.250	-157.050	-204.800	-175.000 -179.600
	Lehr- und Unterrichtsmittel	-56.798,78	-50.250	-60.440	-60.350	-61.900	-62.600 -63.100

## Haushaltsplan 2021/2022 der Gemeinde Bodnegg

### Gesamtergebnishaushalt

Gemeinde Bodnegg

Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
	Lernmittel	-50.205,01	-48.300	-27.900	-28.300	-28.500	-28.900 -29.200
	Besondere Schulische Aufwendungen	-14.473,65	-20.000	-9.900	-9.900	-10.000	-10.000 -10.200
	Aufwendungen für sonst. Sach- und Dienstleistungen	-130,00	0	-24.100	0	0	0 0
15	- Abschreibungen	-830.051,64	-1.082.900	-921.400	-905.200	-880.500	-861.400 -805.000
	AfA auf imm.Vermögensgegenstände u.Sachvermögen	-830.051,36	-1.082.900	-921.400	-905.200	-880.500	-861.400 -805.000
	Ausbuchung Kleinbeträge Abschreibung	-0,28	0	0	0	0	0 0
16	- Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-21.747,71	-13.550	-13.900	-13.500	-14.100	-14.400 -14.500
	Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	-20.288,30	-11.800	-11.400	-10.500	-11.600	-11.800 -11.900
	Aufwand des Geldverkehrs	-1.459,41	-1.750	-2.500	-3.000	-2.500	-2.600 -2.600
	Erstattungszinsen Gewerbesteuer	-3.142,75	-5.000	-7.500	-7.500	-7.700	-7.800 -7.800
17	- Transferaufwendungen	-3.436.817,30	-3.593.000	-3.363.750	-3.807.850	-3.729.100	-3.789.850 -3.838.600
	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	-571.668,02	-603.000	-40.250	-40.250	-38.700	-39.400 -39.800
	Zuweisungen an Zweckverbände	-58.362,00	-71.200	-95.100	-107.600	-117.300	-127.000 -133.300
	Zuschüsse an private Unternehmen	-9.419,45	-10.800	-10.450	-10.450	-10.700	-10.900 -11.000
	Zuschüsse an übrige Bereiche	-363.791,93	-357.800	-958.800	-1.236.800	-1.246.800	-1.263.450 -1.282.700
	Gewerbesteuerumlage	-322.293,91	-185.300	-123.500	-135.900	-137.200	-138.600 -140.000
	Allgemeine Zuweisungen an Zweckverbände und dergle	-2.339,37	-2.500	-2.500	-2.500	-2.600	-2.600 -2.600
	Finanzausgleichsumlage (Land)	-937.473,90	-1.047.500	-1.022.000	-1.035.700	-1.042.400	-1.057.800 -1.068.000
	Allgemeine Umlagen an Gde. und GVV (Kreisumlage)	-1.165.257,53	-1.308.700	-1.111.000	-1.238.500	-1.133.200	-1.149.900 -1.161.000
	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	-6.211,19	-6.200	-150	-150	-200	-200 -200
18	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-261.695,33	-167.950	-426.150	-215.550	-255.800	-408.700 -259.400
	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	-13.528,63	-10.140	-8.250	-8.200	-8.700	-8.700 -8.700
	Aufw. für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	-37.654,75	-24.200	-28.850	-25.850	-29.400	-29.800 -30.100
	Aufwendungen für FFW (Proben und Einsatz)	-4.128,71	-10.000	-7.500	-7.500	-7.700	-7.800 -7.800
	Verfügungsmittel (§13 1 Satz 1 Nr. 1 GemHVO)	-52,00	-1.500	-2.500	-2.500	-2.600	-2.600 -2.600
	Sonst. Aufw. f. d. Inanspr. von Rechten u.Diensten	-5.390,71	-5.360	-186.450	-33.650	-53.700	-208.800 -58.800
	Gebühren und Entgelte	-14.746,50	-1.000	-150	-150	-200	-200 -200
	Rechts- Prüfungs- und Beratungskosten	-35.349,80	-12.750	-77.500	-27.250	-35.900	-31.400 -31.100
	Aufwendungen für die Schülerbeförderung	-6.146,65	-6.000	-5.500	-5.500	-5.600	-5.700 -5.700
	Bürobedarf	-11.699,12	-11.250	-7.500	-7.500	-7.800	-8.000 -8.000
	Bücher und Zeitschriften	-6.466,42	-8.550	-9.950	-8.950	-10.200	-10.300 -10.400
	Post-und Telekommunikation	-29.321,99	-19.800	-26.950	-24.950	-27.600	-28.000 -28.200
	Dienstreisen	-1.198,12	-700	-2.900	-1.400	-2.900	-3.000 -3.000
	Sonstige Geschäftsaufwendungen	-15.174,94	-500	0	0	0	0 0

## Haushaltsplan 2021/2022 der Gemeinde Bodnegg

<b>Gesamtergebnishaushalt</b>							
Gemeinde Bodnegg							
Nr.	Ergebnishaushalt Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
	Versicherungen	-52.777,59	-36.650	-37.650	-37.650	-38.500	-39.000 -39.300
	Aufwendungen für Schadensfälle	-400,00	-500	0	0	0	0 0
	Erstattungen an das Land	-343,00	0	0	0	0	0 0
	Erstattungen an private Unternehmen	-23.801,78	-14.000	-17.000	-17.000	-17.300	-17.600 -17.700
	Erstattungen an übrige Bereiche	-325,00	0	0	0	0	0 0
	Säumniszuschläge u.ä.	-46,87	-50	0	0	0	0 0
<b>19</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen (Summe Nr. 12 bis 18)</b>	<b>-8.334.299,22</b>	<b>-8.728.615</b>	<b>-8.975.410</b>	<b>-8.655.120</b>	<b>-8.882.650</b>	<b>-9.020.900</b> <b>-9.130.550</b>
<b>20</b>	<b>= Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Summe Nr. 11 und 19)</b>	<b>716.620,06</b>	<b>-242.375</b>	<b>-1.205.060</b>	<b>-623.470</b>	<b>-676.800</b>	<b>-642.700</b> <b>-585.150</b>
21	+ Außerordentliche Erträge	76.834,82	6.316.000	911.600	999.900	1.905.700	0 0
	Sonstige außergewöhnliche Erträge	25.134,82	0	0	0	0	0 0
	Erträge aus der Veräußerung v. Grundst. u.Gebäuden	47.340,00	6.316.000	911.600	999.900	1.905.700	0 0
	Ertr. a. d. Veräuß. von bewegl. Vermögensgegenst.	4.360,00	0	0	0	0	0 0
22	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0 0
23	= Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo Nr. 21 und 22)	76.834,82	6.316.000	911.600	999.900	1.905.700	0 0
<b>24</b>	<b>= Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe Nr. 20 und 23)</b>	<b>793.454,88</b>	<b>6.073.625</b>	<b>-293.460</b>	<b>376.430</b>	<b>1.228.900</b>	<b>-642.700</b> <b>-585.150</b>
	<b>nachrichtlich:</b>						
25	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0 0
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0 0
27	Minderung des Basiskapitals n. Art. 13 Abs. 6 Ges. z. Reform d. Gemeindehaushalt	0,00	0	0	0	0	0 0
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0 0
29	Verwendung d. Überschusses d. Sonderergebnis z. Ausgleich d. ord. Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0 0
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0 0
31	Verrechnung e. Fehlbetrags b. Sondererg. m. d. Rücklage a. Übersch. d. Sonderg.	0,00	0	0	0	0	0 0
32	Verrechnung e. Fehlbetrags b. ordentl. Ergebnis m. d. Rücklage a. Überschüssen	0,00	0	0	0	0	0 0
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0	0	0	0	0 0
34	Verrechnung e. Fehlbetrags b. ordentl. Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0 0
35	Verrechnung e. Fehlbetrags b. Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0 0

## Haushaltsplan 2021/2022 der Gemeinde Bodnegg

### Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Gemeinde Bodnegg

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
1	+ Steuern und ähnliche Abgaben	4.454.364,81	4.606.100	3.866.000	4.063.500	0 0	4.156.200	4.248.200 4.345.600
2	+ Zuweisungen u. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	2.844.684,65	2.301.200	2.570.750	2.603.600	0 0	2.669.100	2.730.800 2.786.900
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	20,00	1.050	0	0	0 0	0	0 0
4	+ Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	707.359,62	691.000	685.650	712.250	0 0	719.900	729.500 736.600
5	+ Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	307.799,94	275.490	187.950	222.950	0 0	234.250	240.800 246.600
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	51.202,48	65.550	46.600	18.450	0 0	22.900	23.300 23.500
7	+ Zinsen und ähnliche Einzahlungen	98,96	100	33.200	34.400	0 0	33.900	34.400 34.600
8	+ Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	118.714,07	92.250	100.600	101.500	0 0	102.600	104.200 105.100
<b>9</b>	<b>+ Summe Einzahlungen aus lfd. Verw.- tätigkeit (ohne ao. Ertr. a. Verm.veräuß.)</b>	<b>8.484.244,53</b>	<b>8.032.740</b>	<b>7.490.750</b>	<b>7.756.650</b>	<b>0 0</b>	<b>7.938.850</b>	<b>8.111.200 8.278.900</b>
10	- Personalauszahlungen	-1.598.567,95	-1.751.200	-1.754.900	-1.793.900	0 0	-1.833.800	-1.874.300 -1.915.600
11	- Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0 0	0	0 0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.169.874,65	-2.120.015	-2.495.310	-1.919.120	0 0	-2.169.350	-2.072.250 -2.297.450
13	- Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-21.733,90	-13.550	-13.900	-13.500	0 0	-14.100	-14.400 -14.500
14	- Transferauszahlungen (ohne Investitionszuschüsse)	-3.438.840,66	-3.593.000	-3.363.750	-3.807.850	0 0	-3.729.100	-3.789.850 -3.838.600
15	- Sonstige haushaltswirksame Auszahlung	-274.208,03	-162.950	-426.150	-215.550	0 0	-255.800	-408.700 -259.400
<b>16</b>	<b>- Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe Nr. 10 bis 15)</b>	<b>-7.503.225,19</b>	<b>-7.640.715</b>	<b>-8.054.010</b>	<b>-7.749.920</b>	<b>0 0</b>	<b>-8.002.150</b>	<b>-8.159.500 -8.325.550</b>
<b>17</b>	<b>= Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo Nr. 9 und 16)</b>	<b>981.019,34</b>	<b>392.025</b>	<b>-563.260</b>	<b>6.730</b>	<b>0 0</b>	<b>-63.300</b>	<b>-48.300 -46.650</b>
18	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	52.854,79	673.100	2.868.950	4.436.000	0 0	3.169.000	2.402.500 613.500
19	+ Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten für Invest.tätigkeit	7.547,17	0	385.600	251.100	0 0	938.900	0 0
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	52.385,00	7.330.000	1.100.500	1.035.500	0 0	2.450.100	0 0
21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzvermögen	0,00	0	0	0	0 0	0	0 0
22	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeiten	2.050,00	0	0	71.000	0 0	0	0 0
<b>23</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 18 bis 22)</b>	<b>114.836,96</b>	<b>8.003.100</b>	<b>4.355.050</b>	<b>5.793.600</b>	<b>0 0</b>	<b>6.558.000</b>	<b>2.402.500 613.500</b>
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-135.370,93	-1.554.500	-1.715.000	-500.000	0 0	0	0 0
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.012.625,84	-3.165.000	-3.336.400	-6.835.100	-14.517.900 -14.517.900	-6.944.100	-5.377.500 -7.160.300
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	-48.152,09	-296.400	-457.500	-81.500	0 0	-92.500	0 0
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	-6.653,60	0	-950.000	0	0 0	0	0 0
28	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0	0	-65.000	0 0	0	0 0
29	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0	-10.000	0	0 0	0	0 0
<b>30</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 24 bis 29)</b>	<b>-1.202.802,46</b>	<b>-5.015.900</b>	<b>-6.468.900</b>	<b>-7.481.600</b>	<b>-14.517.900 -14.517.900</b>	<b>-7.036.600</b>	<b>-5.377.500 -7.160.300</b>
<b>31</b>	<b>= Veransch. Finanzierungsmittelübersch./-bedarf a. Invest. (Saldo Nr. 23 u. 30)</b>	<b>-1.087.965,50</b>	<b>2.987.200</b>	<b>-2.113.850</b>	<b>-1.688.000</b>	<b>-14.517.900 -14.517.900</b>	<b>-478.600</b>	<b>-2.975.000 -6.546.800</b>
<b>32</b>	<b>= Veransch. Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo Nr. 17 und 31)</b>	<b>-106.946,16</b>	<b>3.379.225</b>	<b>-2.677.110</b>	<b>-1.681.270</b>	<b>-14.517.900 -14.517.900</b>	<b>-541.900</b>	<b>-3.023.300 -6.593.450</b>
33	+ Einzahlungen aus d. Aufn. v. Krediten u. wirtsch. vergleichb. Vorg. f. Invest.	0,00	0	0	0	0 0	0	0 0

## Haushaltsplan 2021/2022 der Gemeinde Bodnegg

### Gesamtfinanzhaushalt einschließlich Finanzplanung

Gemeinde Bodnegg

Nr.	Finanzhaushalt Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	VE	Plan 2023	Plan 2024 Plan 2025
34	- Auszahlungen für Tilgung v. Krediten u. wirtsch. vergleichb. Vorg. f. Invest.	-130.021,89	-2.664.400	-214.000	-214.200	0 0	-214.200	-214.200 -214.200
<b>35</b>	<b>= Veransch. Finanz.mittelübersch./-bedarf a.Finanz.tätigk. (Saldo Nr. 33 u. 34)</b>	<b>-130.021,89</b>	<b>-2.664.400</b>	<b>-214.000</b>	<b>-214.200</b>	<b>0 0</b>	<b>-214.200</b>	<b>-214.200 -214.200</b>
<b>36</b>	<b>= Veransch. Änderung d. Finanz.mittelbest. z. Ende d. Hj. (Saldo Nr. 32 u. 35)</b>	<b>-236.968,05</b>	<b>714.825</b>	<b>-2.891.110</b>	<b>-1.895.470</b>	<b>-14.517.900 -14.517.900</b>	<b>-756.100</b>	<b>-3.237.500 -6.807.650</b>
	<b>nachrichtlich:</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0 0</b>	<b>0</b>	<b>0 0</b>
37	den voraussichtlichen Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	280,00	147.692	2.330.548	0	0 0	0	0 0
38	den voraussichtlichen Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn	0,00	0	0	0	0 0	0	0 0

## Haushaltsquerschnitt 2021/2022

### Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt (2021)

Gemeinde Bodnegg

Produktbereich	Produktgruppe	Bezeichnung	Erträge aus Nutzungsentg., Zuwendungen, Umlagen, priv. Leistungsentg., Kostenerstatt., Kostenuml.	Sonstige Erträge	Personal-aufwendungen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Transfer-aufwendungen	Sonstige Aufwendungen	Erträge aus internen Leistungen	Aufwendungen für interne Leistungen	kalkulatorische Kosten	Nettoressourcenbedarf /-überschuss
11		Innere Verwaltung	57.050	10.000	-846.900	-224.300	-150	-203.550	0	0	0	-1.207.850
12		Sicherheit und Ordnung	35.650	0	-93.300	-33.900	-4.450	-61.150	0	0	0	-157.150
	12.60	Brandschutz	7.400	0	0	-28.900	-550	-31.950	0	0	0	-54.000
21		Schulträgeraufgaben	955.600	0	-518.800	-620.140	-1.500	-128.200	0	0	0	-313.040
26		Theater, Konzerte, Musikschulen	0	0	0	-1.200	-15.000	-1.200	0	0	0	-17.400
27		Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen	750	0	0	-8.550	0	-1.150	0	0	0	-8.950
28		Sonstige Kulturpflege	0	0	0	-1.650	-1.100	0	0	0	0	-2.750
31		Soziale Hilfen	115.600	0	-52.000	-99.200	-1.250	-20.050	0	0	0	-56.900
36		Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	497.600	0	-96.100	-30.000	-938.750	-58.400	0	0	0	-625.650
	36.50	Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	446.600	0	0	-20.650	-935.750	-54.500	0	0	0	-564.300
42		Sport und Bäder	10.750	0	-2.200	-78.700	-1.500	-25.800	0	0	0	-97.450
	42.40	Bäder	3.500	0	-2.200	-22.000	0	-500	0	0	0	-21.200
	42.41	Sportstätten	7.250	0	0	-56.700	0	-25.300	0	0	0	-74.750
51		Räumliche Planung und Entwicklung	16.600	0	0	-228.750	0	-7.500	0	0	0	-219.650
52		Bauen und Wohnen	0	0	0	-2.500	-4.500	0	0	0	0	-7.000
53		Ver- und Entsorgung	764.600	91.000	-143.800	-657.000	-3.000	-487.000	0	0	0	-435.200
	53.70	Abfallwirtschaft	17.000	0	0	-14.300	0	0	0	0	0	2.700
	53.80	Abwasserbeseitigung	674.900	0	-143.800	-488.500	-500	-427.500	0	0	0	-385.400
54		Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	207.850	0	0	-355.350	-19.500	-138.500	0	0	0	-305.500
	54.70	Verkehrsbetriebe/ÖPNV	2.100	0	0	-3.000	-19.500	-3.700	0	0	0	-24.100
55		Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	31.900	0	-1.800	-83.300	-1.100	-184.600	0	0	0	-238.900
	55.30	Friedhofs- und Bestattungswesen	31.900	0	-1.800	-18.250	-500	-3.200	0	0	0	8.150
56		Umweltschutz	0	0	0	-10.000	0	0	0	0	0	-10.000
57		Wirtschaft und Tourismus	6.200	100	0	-60.770	-25.450	-31.450	0	0	0	-111.370
61		Allgemeine Finanzwirtschaft	1.070.400	3.898.700	0	0	-2.346.500	-12.900	0	0	0	2.609.700
	61.10	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	1.070.400	3.866.500	0	0	-2.346.500	0	0	0	0	2.590.400
	61.20	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	32.200	0	0	0	-12.900	0	0	0	19.300
		<b>Summe</b>	<b>3.770.550</b>	<b>3.999.800</b>	<b>-1.754.900</b>	<b>-2.495.310</b>	<b>-3.363.750</b>	<b>-1.361.450</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.205.060</b>



## Haushaltsquerschnitt 2021/2022

Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt (2021)									
Gemeinde Bodnegg									
Teilhaushalt	Bezeichnung	anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- / bedarf	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- / bedarf	Verpflichtungsermächtigungen
1	Innere Verwaltung	-1.151.550	1.125.450	-2.512.800	-2.538.900	0	0	-2.538.900	0
2	Sicherheit und Ordnung	-140.750	2.400	-227.700	-366.050	0	0	-366.050	0
3	Schulen	-230.040	249.800	-124.600	-104.840	0	0	-104.840	0
4	Sport, Kultur und Soziales	-716.100	225.000	-319.600	-810.700	0	0	-810.700	-3.125.000
5	Bauen und Umwelt	-848.250	2.752.400	-3.284.200	-1.380.050	0	0	-1.380.050	-5.857.600
6	Wirtschaft und Tourismus	-86.270	0	0	-86.270	0	0	-86.270	0
7	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.609.700	0	0	2.609.700	0	-214.000	2.395.700	0
	<b>Summe</b>	<b>-563.260</b>	<b>4.355.050</b>	<b>-6.468.900</b>	<b>-2.677.110</b>	<b>0</b>	<b>-214.000</b>	<b>-2.891.110</b>	<b>-8.982.600</b>

## Haushaltsquerschnitt 2021/2022

### Haushaltsquerschnitt Ergebnishaushalt (2022)

Gemeinde Bodnegg

Produktbereich	Produktgruppe	Bezeichnung	Erträge aus Nutzungsentg., Zuwendungen, Umlagen, priv. Leistungsentg., Kostenerstatt., Kostenuml.	Sonstige Erträge	Personalaufwendungen	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	Transferaufwendungen	Sonstige Aufwendungen	Erträge aus internen Leistungen	Aufwendungen für interne Leistungen	kalkulatorische Kosten	Nettoressourcenbedarf /-überschuss
11		Innere Verwaltung	56.550	10.000	-852.600	-233.100	-150	-180.050	0	0	0	-1.199.350
12		Sicherheit und Ordnung	32.900	0	-95.900	-32.300	-4.450	-53.250	0	0	0	-153.000
	12.60	Brandschutz	7.400	0	0	-29.800	-550	-30.050	0	0	0	-53.000
21		Schulträgeraufgaben	935.100	0	-536.300	-454.700	-1.500	-128.450	0	0	0	-185.850
26		Theater, Konzerte, Musikschulen	0	0	0	-1.200	-17.000	-1.200	0	0	0	-19.400
27		Volkshochschulen, Bibliotheken, kulturpädagogische Einrichtungen	750	0	0	-8.050	0	-1.150	0	0	0	-8.450
28		Sonstige Kulturpflege	0	0	0	-1.550	-1.100	0	0	0	0	-2.650
31		Soziale Hilfen	119.800	0	-54.200	-99.400	-1.250	-20.050	0	0	0	-55.100
36		Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	576.700	0	-105.200	-23.250	-1.216.750	-58.350	0	0	0	-826.850
	36.50	Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege	525.700	0	0	-15.550	-1.213.750	-54.450	0	0	0	-758.050
42		Sport und Bäder	20.000	0	-2.000	-70.500	-1.500	-25.800	0	0	0	-79.800
	42.40	Bäder	10.000	0	-2.000	-35.000	0	-500	0	0	0	-27.500
	42.41	Sportstätten	10.000	0	0	-35.500	0	-25.300	0	0	0	-50.800
51		Räumliche Planung und Entwicklung	0	0	0	-35.150	0	-7.500	0	0	0	-42.650
52		Bauen und Wohnen	0	0	0	-2.500	-4.500	0	0	0	0	-7.000
53		Ver- und Entsorgung	723.100	91.000	-146.000	-541.100	-3.000	-449.800	0	0	0	-325.800
	53.70	Abfallwirtschaft	14.600	0	0	-14.400	0	0	0	0	0	200
	53.80	Abwasserbeseitigung	641.800	0	-146.000	-437.200	-500	-390.300	0	0	0	-332.200
54		Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	204.250	0	0	-297.050	-19.500	-133.400	0	0	0	-245.700
	54.70	Verkehrsbetriebe/ÖPNV	3.100	0	0	-4.000	-19.500	-3.700	0	0	0	-24.100
55		Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	32.000	0	-1.700	-64.900	-1.100	-31.300	0	0	0	-67.000
	55.30	Friedhofs- und Bestattungswesen	32.000	0	-1.700	-15.250	-500	-3.200	0	0	0	11.350
56		Umweltschutz	0	0	0	-10.000	0	0	0	0	0	-10.000
57		Wirtschaft und Tourismus	11.900	1.000	0	-44.370	-23.450	-31.450	0	0	0	-86.370
61		Allgemeine Finanzwirtschaft	1.119.200	4.097.400	0	0	-2.512.600	-12.500	0	0	0	2.691.500
	61.10	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	1.119.200	4.064.000	0	0	-2.512.600	0	0	0	0	2.670.600
	61.20	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	0	33.400	0	0	0	-12.500	0	0	0	20.900
		<b>Summe</b>	<b>3.832.250</b>	<b>4.199.400</b>	<b>-1.793.900</b>	<b>-1.919.120</b>	<b>-3.807.850</b>	<b>-1.134.250</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-623.470</b>

## Haushaltsquerschnitt 2021/2022

Haushaltsquerschnitt Finanzhaushalt (2022)									
Gemeinde Bodnegg									
Teilhaushalt	Bezeichnung	anteiliger Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- / bedarf	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	anteiliger veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss- / bedarf	Verpflichtungsermächtigungen
1	Innere Verwaltung	-1.144.450	1.057.500	-518.000	-604.950	0	0	-604.950	0
2	Sicherheit und Ordnung	-138.500	0	0	-138.500	0	0	-138.500	0
3	Schulen	-102.850	0	0	-102.850	0	0	-102.850	0
4	Sport, Kultur und Soziales	-899.550	146.000	-1.241.500	-1.995.050	0	0	-1.995.050	-8.660.300
5	Bauen und Umwelt	-338.150	4.590.100	-5.722.100	-1.470.150	0	0	-1.470.150	-5.857.600
6	Wirtschaft und Tourismus	-61.270	0	0	-61.270	0	0	-61.270	0
7	Allgemeine Finanzwirtschaft	2.691.500	0	0	2.691.500	0	-214.200	2.477.300	0
	<b>Summe</b>	<b>6.730</b>	<b>5.793.600</b>	<b>-7.481.600</b>	<b>-1.681.270</b>	<b>0</b>	<b>-214.200</b>	<b>-1.895.470</b>	<b>-14.517.900</b>

Kostenstellen	Kostenstellenbeschreibung	Beschreibung Aufwand	Auszahlung 2021	Auszahlung 2022	Auszahlung 2023	Auszahlung 2024	Auszahlung 2025
111001	Steuerung der Gemeinde /Gemeinder	Tablets für Ratsinformationssystem	6.000 €				
112002	Personalwesen	Haufe Personal Office	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €
112200	Haushalt- und betriebswirtschaftliche	Abschluss NKHR 2020 / Ust. §2b / Verwaltungsgebühren	15.000 €	6.500 €			
112400	Gebäudemanagement	Elektroprüfung Rathaus	1.500 €		1.500 €	1.600 €	1.600 €
112400	Gebäudemanagement	Einbau von elektr. Zylindern		3.500 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €
112400	Gebäudemanagement	Nachbestellung Schlüssel	3.100 €				
112401	Zentraler Energiemanagement inkl. E	European Energy Award	5.500 €	600 €	3.500 €	3.500 €	3.500 €
121000	Wahlen und Statistik	Erwerb von 6 Wahlkabinen	850 €				
211000	Verwaltung Schulen	Schulbudget GESAMT	133.490 €				
211003	Tagesheim	Teller und Besteck, Behälter, Pauschale für Kleinbeschaffungen	1.350 €	1.350 €	1.350 €	1.350 €	1.350 €
211010	Schulträger	Elektroprüfung	9.000 €		9.000 €		9.000 €
211030	Dorfstraße 26, 30-36 Schulgebäude &	Brandmeldeanlage (Störung, weil elektronische Probleme)			20.000 €		
211030	Dorfstraße 26, 30-36 Schulgebäude &	Brandschutz	15.000 €	25.000 €			
211030	Dorfstraße 26, 30-36 Schulgebäude &	Zugang Realschule Belag mit Abdichtung			60.000 €		
211030	Dorfstraße 26, 30-36 Schulgebäude &	Lehrer WC Realschule EG			15.000 €		
211030	Dorfstraße 26, 30-36 Schulgebäude &	Austausch Stromzähler (Unterzähler Verbrauchszähler) Kommems			5.000 €	5.000 €	5.000 €
211030	Dorfstraße 26, 30-36 Schulgebäude &	Austausch Wasserzähler (Unterzähler Sporthalle, Grundschule, etc.)		5.000 €	5.000 €	5.000 €	
211030	Dorfstraße 26, 30-36 Schulgebäude &	Lastmanagement (Fernauslesbare Zähler) gesamtes Bildungszentrum			10.000 €	10.000 €	
211030	Dorfstraße 26, 30-36 Schulgebäude &	Trennwand Server / Flur UG Pavillion	10.000 €				
211040	Dorfstrasse 28 Tagesheim Gebäude &	WC Anlagen Tagesheim Schüler			50.000 €		
211040	Dorfstrasse 28 Tagesheim Gebäude &	Decke Küche			15.000 €		
211040	Dorfstrasse 28 Tagesheim Gebäude &	Lüftungsgerät Küche Zuluft und Abluft Wärmerückgew				70.000 €	
211099	Unterstützung der Schulen	Budget Unterstützung der Schulen	15.000 €				
211100	Administration	Förderprogramm Administration	30.000 €				
212000	Schulangebot Lindenschule	Modernisierung Netzwerk und Endgeräte (DIGIPAKT)	12.000 €				
212000	Schulangebot Lindenschule	Budget Unterstützung der Schulen	3.500 €				
212000	Schulangebot Lindenschule	Förderprogramm Administration	1.300 €				
212000	Schulangebot Lindenschule	Einrichtung Klassenzimmer		3.500 €			
212000	Schulangebot Lindenschule	Einrichtung Konrektorat	2.500 €				
212000	Schulangebot Lindenschule	Elektroprüfung Lindenschule 2020 und 2021 dann alle 2 Jahre	1.500 €		1.500 €		1.600 €
212030	Pfarrweg 4 Lindenschule Gebäude &	Schließanlage	1.000 €				
212030	Pfarrweg 4 Lindenschule Gebäude &	Pauschale für Reparaturen	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
212030	Pfarrweg 4 Lindenschule Gebäude &	Brandschutz	50.000 €				
272000	Bücherei	Neues Notebook	500 €				
314500	Fremdunterbringung von Wohnungslo	Umbau Flüchtlingsunterkunft Grünkraut	7.500 €				
314730	Kirchweg 4 Gebäude & Außenanlage	Fenster Fassade					150.000 €
362200	Jugendsozialarbeit an Schulen im Ra	Drucker	600 €				
362200	Jugendsozialarbeit an Schulen im Ra	2 Monitore+Soundbar	550 €				
362200	Jugendsozialarbeit an Schulen im Ra	Bürostühle	600 €				
365000	Kindergarten "St. Martinus"	Vorauszahlung, IKK, Corona Ausgleich, Kostensteigerung	572.000 €	590.000 €			
365001	Kinderkrippe "Papperlapapp"	Wlan		1.000 €			
365002	Waldkindergarten U3 Mäuse	Betrieb Waldkindergarten		115.000 €	117.300 €	119.700 €	122.000 €
365003	Waldkindergarten Ü3 Bären	Betrieb Waldkindergarten		185.000 €	188.700 €	192.500 €	196.400 €
365040	Dorfstraße 20 Kinderkrippe Gebäude	Hochbeete etc.	1.500 €				
365040	Dorfstraße 20 Kinderkrippe Gebäude	Anlegen Außenbereich	1.000 €				
365040	Dorfstraße 20 Kinderkrippe Gebäude	Schließanlage	3.100 €				
424000	Hallenbad	Hubboden Dichtung Zylinder			5.000 €		
424000	Hallenbad	Filter Verrohrung Wasseraufbereitung					90.000 €

Kostenstellen	Kostenstellenbeschreibung	Beschreibung Aufwand	Auszahlung 2021	Auszahlung 2022	Auszahlung 2023	Auszahlung 2024	Auszahlung 2025
424100	Sporthalle	Brandschutz Sporthalle	20.000 €				
424101	Sportplatz	Professionelle Rasenpflege	2.100 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanur	Energiegutachten Baugebiet Rosenharz V und Kofeld IV	14.400 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanur	Flurneuordnung (Erschließung etc.)	15.000 €	30.000 €	30.000 €		
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanur	Aus Alt mach zwei	10.000 €	3.000 €			
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanur	Bebauungsplan Kofeld IV	36.000 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanur	Erschließungsplanung Kofeld IV LPH 1-3	38.000 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanur	Bebauungsplan Kofeld V	23.000 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanur	Bebauungsplan Rosenharz V	45.000 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanur	Vorbereitende Untersuchungen (LSP)	15.000 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanur	Standortprüfung, Machbarkeitsstudien, Gutachten Wohn- und Pflegeeinrichtung	30.000 €				
535002	Hackschnitzelanlage Arealnetz Schule	Wärmezähler	1.500 €				
535002	Hackschnitzelanlage Arealnetz Schule	Steig- und Trogschnecke mit Getriebemotoren (Schätzung Servicetechniker)	35.000 €				
535002	Hackschnitzelanlage Arealnetz Schule	Hydraulikschläuche	1.500 €				
535002	Hackschnitzelanlage Arealnetz Schule	Fernzugriff Kesselregelung (Schaltschrank)	30.000 €				
538000	Abwasser	Strukturgutachten	30.000 €				
538000	Abwasser	Abwasserkonzept Bauhofer	10.000 €	10.000 €			
538001	Kläranlage	Voreindicker	7.500 €				
538001	Kläranlage	Rückbau Filterbecken	5.000 €	20.000 €			
538001	Kläranlage	Kläranlagensteg Sanierung	21.000 €				
538002	Kanal	Eigenkontrollverordnung	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €	45.000 €
538002	Kanal	Oberflächenwasser Schwalbenweg	12.000 €				
538005	Pumpwerke	Sanierung von 3 Pumpwerken	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €	35.000 €
538030	Kläranlage Rosenharz 45	Dach Schlamm Speicher					40.000 €
541000	Gemeindestraßen	Straßensanierungen	165.000 €	165.000 €	165.000 €	165.000 €	165.000 €
541002	Straßenbeleuchtung	Austausch von Straßenleuchten	5.000 €				
541002	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung Vögelwege	10.000 €	10.000 €			
552000	Gewässerschutz / Öffentliche Gewäss	Gewässerschutz / Unterhaltung	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €
553000	Friedhof	Restaurierung Kriegerdenkmal	3.000 €				
554001	Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaß	Kauf von Ökopunkten	185.000 €				
561000	Umweltschutzmaßnahmen	Pauschale Ausgleichsmaßnahmen	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
573040	Dorfstraße 24 Turn- u. Festhalle Gebä	Festhalle Brandschutz	20.000 €				
573040	Dorfstraße 24 Turn- u. Festhalle Gebä	Schließanlage	2.700 €				
575000	Tourismus	Werbepräsente	4.500 €		5.000 €		7.500 €
575000	Tourismus	Ferienregion Waldburg	2.400 €				
611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, all	Verbandsumlage Gullen	89.700 €	102.500 €	112.100 €	121.700 €	128.000 €
			<b>2.002.240 €</b>	<b>1.483.950 €</b>	<b>1.015.450 €</b>	<b>890.850 €</b>	<b>1.116.450 €</b>



<b>Kostenstellen</b>	<b>Kostenstellenbeschreibung</b>	<b>Beschreibung</b>	<b>Einzahlung 2021</b>	<b>Einzahlung 2022</b>	<b>Einzahlung 2023</b>	<b>Einzahlung 2024</b>	<b>Einzahlung 2025</b>
211099	Unterstützung der Schulen	Budget Unterstützung der Schulen	15.000 €				
211100	Administration	Förderprogramm Administration	30.000 €				
212000	Schulangebot Lindenschule	Modernisierung Netzwerk und Endgeräte (DIGIPA	10.000 €				
212000	Schulangebot Lindenschule	Budget Unterstützung der Schulen	3.500 €				
212000	Schulangebot Lindenschule	Förderprogramm Administration	1.300 €				
365000	Kindergarten "St. Martinus"	Zuschuss laufend	220.000 €				
365000	Kindergarten "St. Martinus"	Leistungszeit	20.400 €				
365001	Kinderkrippe "Papperlapapp"	Leistungszeit	16.600 €				
365001	Kinderkrippe "Papperlapapp"	Zuschuss laufend	187.000 €				
365002	Waldkindergarten U3 Mäuse	Zuschuss laufend 9 Kinder	44.000 €				
365003	Waldkindergarten Ü3 Bären	Zuschuss laufend 15 Kinder	32.100 €				
424101	Sportplatz	Profi Rasenpflege Anteil TSV	250 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Baulei	Bauplatzverkäufe	911.600 €	999.000 €	1.905.700 €		
511000	Räumliche Entwicklung, Baulei	Aus Alt mach zwei	7.600 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Baulei	Vorbereitende Untersuchungen (LSP)	9.000 €				
538000	Abwasser	Strukturgutachten	15.000 €				
538004	Hausanschlüsse	Hauskontrollschächte	24.100 €				
			<b>1.547.450 €</b>	<b>999.000 €</b>	<b>1.905.700 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

Kostenstellen	Kostenstellenbeschreibung	Beschreibung	Auszahlung	Aufwand / Invest	Auszahlung 2021	Auszahlung 2022	Auszahlung 2023	Auszahlung 2024	Auszahlung 2025
111000	Steuerung der Gemeinde / Bu	Bildschirm Bürgermeister			1.800 €				
111001	Steuerung der Gemeinde /Ger	Ratsinformationssystem			9.000 €				
111200	Beteiligungen	Beteiligung an der Netze BW			950.000 €				
112000	Organisation der Verwaltung	Digitaler Wegweiser Schwarzes Brett			7.500 €				
112000	Organisation der Verwaltung	Telefonanlage			7.500 €				
112430	Dorfstraße 18 Gebäude & Au	Anschluss Rathaus Nahwärme				83.000 €			
112430	Dorfstraße 18 Gebäude & Au	Rathaus Sitzungssal Lüftung			22.000 €				
112500	Bauhof	Pauschale für Anschaffungen nach Bauhoffusion			15.000 €	35.000 €			
113300	Grundstückmanagement	Kauf von Grundstücken / Pauschale			1.500.000 €	400.000 €			
126000	Brandschutz, Feuerwehr	Beschaffung Digitalfunk			14.000 €				
126000	Brandschutz, Feuerwehr	Tragkraftspritze			13.700 €				
126001	Feuerwehr Fuhrpark	Feuerwehrfahrzeug			200.000 €				
211003	Tagesheim	Ersatz Kochkessel			14.000 €				
211075	GS-GT	Ersatz eines Mountainbikes			4.000 €				
211076	HTW/ MUM	Dunstabzugsessen			5.300 €				
211082	NWA (Bio/Ch)	Wartung Lift- und Schalterschränke			2.500 €				
211098	Digipakt	Modernisierung Netzwerk und Endgeräte (DIGIPAKT)			60.000 €				
211101	Leihgeräte für Lehrer	Leihgeräte für Lehrkräfte			36.000 €				
212000	Schulangebot Lindenschule	Leihgeräte für Lehrkräfte			2.800 €				
212030	Pfarrweg 4 Lindenschule Geb	Fenster Fassade Dach							300.000 €
262030	Dorfstraße 1 Gebäude & Au	e Dach Fenster Fassade							200.000 €
314200	"Quartier 2020"	Investitionszuschuss Wohn- und Pflegeeinrichtung				65.000 €			
314530	Nelkenweg 2 Gebäude & Au	Briss und Neubau Nelkenweg 2			100.000 €	900.000 €			
362200	Jugendsozialarbeit an Schuler	Notebook für Schulsozialarbeit			1.400 €				
362200	Jugendsozialarbeit an Schuler	Software für Schulsozialarbeit			1.000 €				
365000	Kindergarten "St. Martinus"	Neuer Server Kindergarten				6.500 €			
365000	Kindergarten "St. Martinus"	Sonnensegel			5.000 €				
365000	Kindergarten "St. Martinus"	2 Kinderküchen			3.000 €				
365001	Kinderkrippe "Papperlapapp"	Sonnenschirm			2.200 €				
365002	Waldkindergarten U3 Mäuse	Bauwagen und Stellplatz herrichten			65.000 €				
365002	Waldkindergarten U3 Mäuse	Erstausstattung			6.000 €				
365003	Waldkindergarten Ü3 Bären	Bauwagen und Stellplatz herrichten			65.000 €				
365003	Waldkindergarten Ü3 Bären	Erstausstattung			6.000 €				
424100	Sporthalle	Neubau Mehrzweckhalle (Grundlage AGP + 5% Kostensteigerung)				170.000 €	800.000 €	2.325.000 €	4.370.000 €
424100	Sporthalle	Sporthalle Option Bühne (AGP +5% Kostensteigerung)							619.500 €
424100	Sporthalle	Abbruch Sporthalle (Grundlage AGP +5% Kostensteigerung)							344.900 €
424100	Sporthalle	Abbruch Turn- und Festhalle							200.900 €
424101	Sportplatz	Generalüberholung Sportplatz			65.000 €	100.000 €			
511000	Räumliche Entwicklung, Baule 1. BA	Dorfstraße			100.000 €	350.000 €	350.000 €	700.000 €	
511000	Räumliche Entwicklung, Baule	Erschließung Kofeld V			7.100 €	63.900 €			
511000	Räumliche Entwicklung, Baule	Erschließung Kofeld V			3.400 €	30.600 €			
511000	Räumliche Entwicklung, Baule	Trinkwasserversorgung Abgang			7.600 €	7.600 €	226.800 €		
511000	Räumliche Entwicklung, Baule	Klimaschutz Förderprogramm			10.000 €	7.500 €			
511000	Räumliche Entwicklung, Baule	Wasserbeitrag Ausgaben an ZV Haslach			24.000 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Baule	Erschließung Rosenharz V							
511000	Räumliche Entwicklung, Baule 2. BA	Dorfstraße						350.000 €	425.000 €

Kostenstellen	Kostenstellenbeschreibung	Beschreibung	Auszahlung	Aufwand / Invest	Auszahlung 2021	Auszahlung 2022	Auszahlung 2023	Auszahlung 2024	Auszahlung 2025
535000	BHKW Schule	Ersatzanlage bisherige Anlage wird weiter					100.000 €		
536000	Breitbandversorgung	Breitband Vollausbau Bodnegg			2.060.400 €	4.578.600 €	3.205.100 €	1.602.500 €	
536000	Breitbandversorgung	Breitband Rosenharz V			3.800 €	3.800 €	114.400 €		
536000	Breitbandversorgung	Breitband Rosenharz-Wollmarshofen			611.000 €				
536000	Breitbandversorgung	Anbindung Baugebiet Hochstätt			57.000 €				
536000	Breitbandversorgung	Breitband Kofeld-Hannober			30.000 €				
536000	Breitbandversorgung	Breitbandausbau Hirscher-Schönberg			10.000 €				
538000	Abwasser	Ersatzfahrzeug Bus				40.000 €			
538000	Abwasser	KA Neukonzeption Schlammbehandlung				16.000 €	45.000 €	400.000 €	700.000 €
538000	Abwasser	Konto 4271000 nicht mehr bebuchen alles auf 4271900							
538000	Abwasser	Teleskoplader					92.500 €		
538001	Kläranlage	Container für Klärschlammtransport			7.800 €				
538001	Kläranlage	Schlammumpstationen (					66.000 €		
538002	Kanal	Erschließung Kofeld V			27.700 €	249.300 €			
538002	Kanal	Kanalsanierung Vögelwege				120.000 €			
538002	Kanal	Erschließung Rosenharz V - Kanal			35.500 €	35.500 €	1.055.000 €		
538003	Regenüberlaufbecken	RÜB Unteraich- Betriebswasserversorgung			13.500 €	13.500 €			
538003	Regenüberlaufbecken	Regenwasserentlastungsanlagen			82.000 €				
541000	Gemeindestraßen	Erschließung Kofeld V			20.800 €	187.200 €			
541000	Gemeindestraßen	Erschließung Rosenharz V			26.200 €	26.200 €	777.600 €		
541000	Gemeindestraßen	Herstellung Zufahrt Kammersteig			18.000 €				
541000	Gemeindestraßen	Radweg Grünkraut-Bodnegg 50;500;836							
541000	Gemeindestraßen	Feinbelag Umlandstraße					34.000 €		
541000	Gemeindestraßen	Resterschließung Hochstätt IV					140.000 €		
547001	Gemeindemobil	Carport Gemeindemobil			20.000 €				
551015	Spielplatz Hochstätt IV	Spielplatz Hochstätt IV			150.000 €				
553000	Friedhof	Friedhof Sanierung+Modernisierung				7.500 €	257.000 €		
612000	Sonstige allgemeine Finanzwii	Bausparverträge			31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €
					<b>6.541.500 €</b>	<b>7.527.700 €</b>	<b>7.294.400 €</b>	<b>5.408.500 €</b>	<b>7.191.300 €</b>

Kostenstellen	Kostenstellenbeschreibung	Beschreibung Einzahlungen	Ertrag / Sonderposten	Einzahlung 2021	Einzahlung 2022	Einzahlung 2023	Einzahlung 2024	Einzahlung 2025
112000	Organisation der Verwaltung	Zuschuss zum Dienstwagen	SOP	24.950 €				
112430	Dorfstraße 18 Gebäude & Außenanlage	Anschluss Rathaus Fernwärme	SOP		32.000 €			
113300	Grundstückmanagement	Abgang Grundstücke		188.900 €	25.600 €	544.400 €		
126000	Brandschutz, Feuerwehr	Beschaffung Digitalfunk	SOP	2.400 €				
126001	Feuerwehr Fuhrpark	Feuerwehrfahrzeug	SOP			8.500 €	8.500 €	8.500 €
211098	Digipakt	Modernisierung Netzwerk und Endgeräte (DIGIPAKT)	SOP	211.000 €				
211101	Leihgeräte für Lehrer	Leihgeräte für Lehrkräfte	SOP	36.000 €				
212000	Schulangebot Lindenschule	Leihgeräte für Lehrkräfte	SOP	2.800 €				
365002	Waldkindergarten U3 Mäuse	Herstellung Waldkindergarten	SOP	25.000 €				
365003	Waldkindergarten Ü3 Bären	Herstellung Waldkindergarten	SOP	25.000 €				
365030	Kaplanaiweg 4 Kindergarten "St. Martinus" Gebäude & Außenanlage	Abrechnung Kindergarten	SOP	175.000 €				
424100	Sporthalle	Sanierung / Neubau Sporthalle Ausgleichstock	SOP		100.000 €	100.000 €	150.000 €	
424101	Sportplatz	Generalüberholung Sportplatz	SOP	0 €	46.000 €			
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanung	Wasserbeitrag Einnahme Hochstätt IV		24.000 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanung	Klimaschutz Förderprogramm		17.500 €				
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanung	2. BA Dorfstraße	SOP	0 €	0 €	0 €	210.000 €	255.000 €
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanung	1. BA Dorfstraße	SOP	60.000 €	210.000 €	210.000 €	420.000 €	0 €
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanung	Wasserbeitrag Einnahme Rosenharz V				242.000 €		
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanung	Wasserbeitrag Einnahme Kofeld V			71.000 €			
511000	Räumliche Entwicklung, Bauleitplanung	Bauplatzverkäufe Rosenharz V	SOP					
536000	Breitbandversorgung	Breitband Vollausbau Bodnegg	SOP	1.818.000 €	4.040.000 €	2.828.000 €	1.414.000 €	
536000	Breitbandversorgung	Breitband Rosenharz - Wollmarshofen	SOP	488.800 €				
538000	Abwasser	Verkauf alter Transporter			10.000 €			
538001	Kläranlage	Neukonzeption Schlammbehandlung	SOP	0 €	8.000 €	22.500 €	200.000 €	350.000 €
538002	Kanal	Klär- und Kanalbeiträge Hochstätt IV	SOP	42.900 €				
538002	Kanal	Klär- und Kanalbeiträge Kofeld V	SOP		50.500 €			
538002	Kanal	Klär- und Kanalbeiträge Rosenharz V	SOP			122.400 €		
541000	Gemeindestraßen	Erschließungsbeitrag Hochstätt IV	SOP	333.700 €				
541000	Gemeindestraßen	Herstellung Zufahrt Kammerstaig	SOP	9.000 €				
541000	Gemeindestraßen	Erschließungsbeitrag Kofeld V	SOP		200.600 €			
541000	Gemeindestraßen	Erschließungsbeitrag Rosenharz V - Straße Aufbau	SOP			788.500 €		
541000	Gemeindestraßen	Erschließungsbeitrag Rosenharz V - Straße Grundstück	SOP			28.000 €		
				<b>3.484.950 €</b>	<b>4.793.700 €</b>	<b>4.894.300 €</b>	<b>2.402.500 €</b>	<b>613.500 €</b>

### Voraussichliche Entwicklung der Liquidität

<b>Bezeichnung</b>	<b>Finanz-HH 2020</b>	<b>Finanz-HH 2021</b>	<b>Finanz-HH 2022</b>	<b>Finanz-HH 2023</b>	<b>Finanz-HH 2024</b>	<b>Finanz-HH 2025</b>
Zahlungsmittel zum Jahresbeginn	147.692,47	2.330.548,47	-560.561,53	-2.456.031,53	-3.212.131,53	-6.449.631,53
veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestandes	2.182.856,00	-2.891.110,00	-1.895.470,00	-756.100,00	-3.237.500,00	-6.807.650,00
voraussichtliche liquide Eigenmittel zum Jahresende	2.330.548,47	-560.561,53	-2.456.031,53	-3.212.131,53	-6.449.631,53	-13.257.281,53



Übersicht über den Stand der Schulden

Lfd. Nr.	Jahr der Kreditaufnahme	Erlass vom	Kredit	Ursprüngl. Schuldbetrag EURO	Tilgungsplan (Laufzeit, jährliche Tilgungsraten)	Zinssatz %	Schuldenstand tatsächlich 31.12.2020	Schuldenstand Plan 31.12.2021	Schuldenstand Plan 31.12.2022	Schuldenstand Plan 31.12.2023	Schuldenstand Plan 31.12.2024	Schuldenstand Plan 31.12.2025
1	2	3	4	5	6	9	12					
1	1994	14.01.1994	Kreissparkasse Nr. 6000173302	44.000,00 €	jährlich 2.200 € Zins + Tilgung	1,13%	26.006,32 €	24.106,32 €	22.206,32 €	20.306,32 €	18.406,32 €	16.506,32 €
2	1998	30.01.1998	Kreditanstalt f. Wiederaufbau Nr. 2689725	204.517,00 €	halbjährlich 4.090 €	0,10%	69.535,53 €	61.435,53 €	53.335,53 €	45.235,53 €	37.135,53 €	29.035,53 €
3	2005	04.04.2005	Kreissparkasse Nr. 6000 285063	177.000,00 €	ab 2006 jährl. mind. 8.850	0,59%	50.821,20 €	41.221,20 €	31.621,20 €	22.021,20 €	12.421,20 €	2.821,20 €
6	2016	2015	L-Bank 0009100235424	500.000,00 €	ab 2018 jährlich 50.000 €	0,10%	305.554,00 €	255.854,00 €	206.154,00 €	156.454,00 €	106.754,00 €	57.054,00 €
7	2017	24.02.2017	Kreditanstalt f. Wiederaufbau Nr. 12284987	230.000,00 €	ab 11/2017	0,18%	150.932,00 €	122.032,00 €	93.132,00 €	64.232,00 €	35.332,00 €	6.432,00 €
8	2017	24.02.2017	Kreditanstalt f. Wiederaufbau Nr. 12358832	30.000,00 €	ab 11/2017	0,18%	20.826,00 €	17.426,00 €	14.026,00 €	10.626,00 €	7.226,00 €	3.826,00 €
9	2009		Raiba Vorallgäu Nr. 52 096 254	280.000,00 €	Jährlich 19.500 € Zins und Tilgung	0,19%	137.740,06 €	118.540,06 €	99.340,06 €	80.140,06 €	60.940,06 €	41.740,06 €
5	2014	11.06.2014	Raiffeisenbank Ravensburg	130.000,00 €	ab 2016 jährlich mind. 6.500 €	1,10%	97.500,00 €	91.000,00 €	84.500,00 €	78.000,00 €	71.500,00 €	65.000,00 €
10	2018		L-Bank 910.039561.7	1.650.000,00 €	ab 2020 jährlich 86.000 €	0,55%	1.584.867,00 €	1.498.167,00 €	1.411.323,00 €	1.324.479,00 €	1.237.635,00 €	1.150.791,00 €
			<b>Summe</b>	<b>3.245.517,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>0,46%</b>	<b>2.443.782,11 €</b>	<b>2.229.782,00 €</b>	<b>2.015.638,00 €</b>	<b>1.801.494,00 €</b>	<b>1.587.350,00 €</b>	<b>1.373.206,00 €</b>

## Auswirkungen von Hebesatzveränderungen

### Grundsteuer A

Hebesatz	320%	330%	335%	340%	345%	350%	355%	360%
Ertrag	52.900 €	54.500 €	55.300 €	56.200 €	57.000 €	57.800 €	58.600 €	59.500 €
Differenz zum Status Quo		1.600 €	2.400 €	3.300 €	4.100 €	4.900 €	5.700 €	6.600 €

### Grundsteuer B

Hebesatz	320%	330%	335%	340%	345%	350%	355%	360%
Ertrag	299.900 €	309.200 €	313.900 €	318.600 €	323.300 €	328.000 €	332.700 €	337.400 €
Differenz zum Status Quo		9.300 €	14.000 €	18.700 €	23.400 €	28.100 €	32.800 €	37.500 €

### Gewerbesteuer

Hebesatz	340%	350%	355%	360%	365%	370%	375%	380%
Gewerbesteuer	1.322.200 €	1.361.100 €	1.380.500 €	1.400.000 €	1.419.400 €	1.438.900 €	1.458.300 €	1.477.700 €
Differenz zum Status Quo		38.900 €	58.300 €	77.800 €	97.200 €	116.700 €	136.100 €	155.500 €



**Fortschreibung des Lärmaktionsplans nach Stufe 3  
- Beschlussfassung**

Vorlage Gemeinderat

**öffentlich**

**TOP 12**

für Sitzung am: 21.05.2021

erstellt von: Hauptamt/Wiedmann

Aktenzeichen: 106.30

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung vom 12.03.2021 wurde das Überprüfungsergebnis des Lärmaktionsplans der Gemeinde Bodnegg vorgestellt und zugleich die Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit beschlossen.

Während der öffentlichen Auslegung vom 22.03.2021 bis einschließlich 22.04.2021 sind drei Stellungnahme seitens der Träger öffentlicher Belange bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Die Stellungnahmen liegen der Anlage bei. Es bestehen keine Einwände gegen bzw. keine Anregungen für den Lärmaktionsplan der Gemeinde Bodnegg. Einzig das Regierungspräsidium Tübingen erneuert seine Position mit Verweis auf die Stellungnahmen vom 17.10.2017 in Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2: Danach werden die Errichtung einer Lärmschutzwand für besonders stark belastete Wohngebäude entlang der B 32 und eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 oder 80 km/h entlang der B 32 aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit abgelehnt.

Seitens der Öffentlichkeit sind innerhalb des Beteiligungszeitraums keine Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen.
2. Der Gemeinderat beschließt die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Bodnegg und beauftragt die Gemeinde diesen Beschluss öffentlich bekannt zu geben.

## Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

### Berichterstattung der Stadt/Gemeinde

88285 Bodnegg

zur:

- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 09.12.2016

Für die Berichterstattung an die EU ist dieser maximal 10-seitige Bericht in elektronischer Form an die LUBW ([laerm@lubw.bwl.de](mailto:laerm@lubw.bwl.de)) zu übermitteln. Vollständig ausgefüllt umfasst der Bericht alle für die Berichterstattung erforderlichen Angaben. Das Berichtssystem sieht je Gemeinde nur eine Datei vor; mögliche Zusatzinformationen können unter Einhaltung der maximalen Seitenzahl in diese Datei eingebunden werden. Erläuterungen zum Ausfüllen des Berichts entsprechend der nachfolgend angeführten Fußnoten sind [hier zum Download](#)\* eingestellt.

## 1. Allgemeine Angaben

### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde <sup>1)</sup>

Name der Stadt/Gemeinde:	Bodnegg
Gemeindekennziffer:	08436018
Ansprechpartner:	Frau Meike Wiedmann
Anschrift:	Dorfstr. 18, D-88285 Bodnegg
E-Mail / Telefon:	<a href="mailto:wiedmann@bodnegg.de">wiedmann@bodnegg.de</a> / +49(0)7520 9208 14
Internetadresse der Gemeinde:	<a href="http://www.bodnegg.de">www.bodnegg.de</a>

### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird <sup>2)</sup>

Die Gemeinde Bodnegg liegt im Landkreis Ravensburg. Auf einer Gemarkungsfläche von 24,5 km<sup>2</sup> leben circa 3.200 Einwohner.

Innerhalb des Gemarkungsgebietes Bodnegg verläuft die Bundesstraße B 32, die nach dem Verkehrsmonitoring der Straßenverkehrszentrale Baden-Württemberg des Jahres 2015 ein Verkehrsaufkommen von über 8.200 Kfz/24h aufweist:

Aufgrund der aktualisierten Kartierung der LUBW (Stufe 3) ist die Gemeinde Bodnegg nach §47d Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet, für diese Hauptverkehrsstraße eine Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans vom 09.12.2016 durchzuführen.

Der Lärmaktionsplan der Gemeinde Bodnegg umfasst ausschließlich den von der LUBW kartierten Streckenabschnitt der B 32 – er verläuft über das nördliche Gemarkungsgebiet (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Lärmkartierung Bodnegg, LUBW 2017 (Stufe 3)

Der Kartierung der LUBW 3. Stufe liegen im Fall der Gemeinde Bodnegg die Verkehrszahlen aus dem Verkehrsmonitoring 2015 zu Grunde.

- Zählstelle 8223 1122, B 32 (Grünkraut (L 335) – L 326 südl. Kofeld)  
DTV: 13.068 Kfz/24h; SV-Anteil: 7.4 %
- Zählstelle 8324 1105, B 32 (Bodnegg (L 326) – AS Wangen-West (A 96))  
DTV: 15.818 Kfz/24h; SV-Anteil: 5.1%



Abbildung 2: Zählstellenplan SVZ Baden-Württemberg, Ausschnitt

Der Schienenlärm ist nicht Gegenstand dieses Lärmaktionsplans. Die Gemeinde Bodnegg ist nicht vom Schienenverkehrslärm betroffen, da keine Schienenwege über das Gemarkungsgebiet verlaufen.

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund <sup>3)</sup>

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a - f BImSchG.

## 1.4 Geltende Grenzwerte <sup>4)</sup>

Übersicht Grenzwerte: [www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte](http://www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte)  
 Offiziell von Deutschland an die EU-Kommission gemeldete Grenzwerte:  
[http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE\\_DE\\_DF3\\_v3.xls/manage\\_document](http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/envt0ec5a/DE_DE_DF3_v3.xls/manage_document)

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten <sup>5)</sup>

**Tab.1:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen (nach Lärmart, sofern zutreffend)

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm	
	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)	L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)	L <sub>DEN</sub> (24 Stunden)	L <sub>Night</sub> (22-06 Uhr)
über 50 bis 55	-----	22	-----	
über 55 bis 60	27	15		
über 60 bis 65	14	6		
über 65 bis 70	14	0		
über 70 (bis 75)	4	0		
über 75	0	-----		-----
Summe	59	43		

**Tab.2:** Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser				
					Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnun- gen	Schulen	Kranken- häuser
					Straßenlärm			
> 55 dB(A)	0.9	24	0	0				
> 65 dB(A)	0.2	7	0	0				
> 75 dB(A)	0.0	0	0	0				

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind <sup>6)</sup>

In der Gemeinde Bodnegg weist die landesweite Kartierung der Landesanstalt für Umwelt (Lärmkartierung 2017, Stufe 3) 18 Betroffenheiten über dem ganztägigen Auslösewert L<sub>DEN</sub> > 65 dB(A) und 21 Betroffenheiten über dem nächtlichen Auslösewert von L<sub>Night</sub> > 55 dB(A) aus. Oberhalb der Lärmpegel 70 / 60 dB(A) ganztags / nachts sind laut der aktuellen LUBW-Kartierung vier / sechs Personen betroffen.

### 2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen <sup>7)</sup>

Hauptlärmquelle in Bodnegg ist der Straßenverkehrslärm. Dem Verkehrslärm der klassifizierten Hauptverkehrsstraße B 32 wurde im Rahmen der Lärmaktionsplanung Rechnung getragen.

Des Weiteren ist der Gemeinde Bodnegg bekannt, dass entlang der L 326 im Streckenabschnitt zwischen Rotheidlen und Bodnegg der Verkehrslärm durch Motorradfahrer bemängelt wird.



### 3. Maßnahmenplanung

---

#### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung <sup>8)</sup>

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
1.	Erneuerung Fahrbahnbelag B 32, zwischen Kofeld und Amtzell: <ul style="list-style-type: none"><li>• lärmarter Splittmastixasphalt SMA 8 LA</li><li>• Lärminderung bei Geschwindigkeiten &gt; 60 km/h:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Pkw: -2.8 dB(A)</li><li>○ Lkw: -4.6 dB(A)</li></ul></li></ul>	RP Tübingen	Sommer 2017

#### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre <sup>9)</sup> (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)

B 32:

- Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 oder 80 km/h.
- Anregung zur Errichtung einer Lärmschutzwand / -walls zum Schutz der stark belasteten Wohngebäude entlang der B 32.

#### 3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm <sup>10)</sup>

Die Hinweise des Ministeriums für Verkehr vom 29.10.2018 zur Lärminderung mittels städtebaulicher Maßnahmen sind der Gemeinde Bodnegg bekannt. Die in den Hinweisen genannten Lärmschutzmaßnahmen werden in der kommunalen Bauleitplanung in Betracht gezogen, finden jedoch insbesondere unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und der städtebaulichen Verträglichkeit nicht immer vollumfänglich Berücksichtigung.

#### 3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz <sup>11)</sup> (Begründung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)

Die Festlegung ruhiger Gebiete auf der Gemarkung von Bodnegg ist nicht erforderlich, da den Menschen genügend Rückzugsräume zur Verfügung stehen, wie beispielsweise die Naturschutzgebiete:

- Auweiher (im Südosten der Gemeinde)
- Herzogenweiher
- Quellmoore bei Englisreute (Gemarkung Grünkraut)
- Pfaumoos, Niggelmoos und Bei der Schleife.

#### 3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Anzahl lärm betroffener Personen <sup>12)</sup> (durch die vorgesehenen Maßnahmen)

100

## 4. Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans <sup>13)</sup>

---

### 4.1 Bekanntmachung der Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans (bspw. Veröffentlichung im Amtsblatt)

am: 18.03.2021 durch: Mitteilungsblatt der Gemeinde Bodnegg

### 4.2 Offenlage des Entwurfs des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation seiner Überprüfung zur Mitwirkung

vom: 22.03.2021 bis: 22.04.2021

### 4.3 Art der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)

- Öffentliche Veranstaltung am:
- Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am:
- Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit:

Art:  am:

### 4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

*Art der Würdigung und Konsequenzen der eingegangenen Vorschläge für die Aktionsplanung:*

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens sind bei der Gemeindeverwaltung Bodnegg seitens der Bürgerschaft keine Stellungnahmen eingegangen.

Seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange liegen der Gemeinde Bodnegg insgesamt drei Stellungnahmen vor:  
Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen und Landratsamt Ravensburg haben keine Einwände gegen bzw. keine Anregungen für die Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Bodnegg.  
Das Regierungspräsidium Tübingen erneuert seine Position mit Verweis auf die Stellungnahmen vom 17.10.2017 in Rahmen der kommunalen Lärmaktionsplanung Stufe 2: Danach werden die Errichtung einer Lärmschutzwand für besonders stark belastete Wohngebäude entlang der B 32 und eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 oder 80 km/h entlang der B 32 aus Gründen der Unverhältnismäßigkeit abgelehnt.

## 5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)

---

5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans <sup>14)</sup>: 5.000 € (Verwaltungsaufwand und externe Beratung)

5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme) <sup>15)</sup>: Unbekannt

### 5.3 Kosten-/Nutzenanalyse (ggf. auch textliche Beschreibung) <sup>16)</sup>

## 6. Evaluierung des Aktionsplans <sup>17)</sup>

Festlegungen, wie dieser Aktionsplan und dessen Ergebnisse überprüft werden sollen bzw. überprüft wurden (bei fortgeschriebenen/überarbeiteten Aktionsplänen)

1. Relevante Änderungen der Lärmsituation (z.B. Verkehrsstärken, Lkw-Anteile, Geschwindigkeitsregelungen, aktive Lärmschutzmaßnahmen, andere Lärmquellen):

- Es wurden weder zusätzliche Strecken kartiert noch sind Straßenabschnitte weggefallen. Der Kartierungsumfang der LUBW-Kartierung Stufe 3 ist identisch zum Kartierungsumfang Stufe 2: die Bundesstraße B 32 auf Gemarkung Bodnegg.
- Vergleicht man die Grundlagen der LUBW-Kartierung Stufe 3 (Verkehrsmonitoring 2015) mit den Verkehrszahlen (Verkehrsmonitoring 2013) welche dem kommunalen Lärmaktionsplan zu Grunde gelegt wurden, so ergibt sich für die beiden Teilabschnitte der B 32 ein leichter Anstieg bei der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke.

Strecken-ID	ZST.-Nr.	SVZ 2010 = Grundlage LUBW Stufe 2		Verkehrsmonitoring 2013 = Kommunaler LAP vom 09.12.2016		Verkehrsmonitoring 2015 = Grundlage LUBW Stufe 3		Verkehrsmonitoring 2018 = aktuell verfügbare Verkehrszahlen	
		DTV [Kfz/24 h]	p [%]	DTV [Kfz/24 h]	p [%]	DTV [Kfz/24 h]	p [%]	DTV [Kfz/24 h]	p [%]
B32-1, westl. KVP Rotheidlen	8223 1122	12'450	6.9	11'761	5.9	13'068	7.4	13'584	6.9
B32-2, östl. KVP Rotheidlen	8324 1105	14'729	6.5	15'353	6.3	15'818	5.1	15'915	6.9



- Es gibt keine Änderungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten im LUBW-Modell Stufe 3 im Vergleich zum LUBW-Modell Stufe 2.
- Bei der LUBW-Kartierung Stufe 3 wurden zusätzliche Korrekturfaktoren für Straßenoberflächen berücksichtigt. Bislang wurde entlang der B 32 auf Gemarkung Bodnegg kein Korrekturfaktor angesetzt. Im LUBW-Modell Stufe 3 wurde nun der gesamte Streckenabschnitt der B 32 auf Gemarkung Bodnegg mit einem  $D_{StrO}$ -Wert = -2 dB(A) ergänzt.
- Der Gemeinde Bodnegg ist bekannt, dass entlang der L 326 im Streckenabschnitt zwischen Rotheidlen und Bodnegg der Verkehrslärm durch Motorradfahrer bemängelt wird.

2. Relevante Änderungen der Lärmeinwirkungen (z.B. Bebauungsstruktur, Einwohnerzahlen, passive Lärmschutzmaßnahmen):

- Es gibt keine relevanten Veränderungen in der örtlichen Bebauungsstruktur.
- Die Anzahl der Einwohner der Gemeinde Bodnegg ist in den letzten fünf Jahren (Jahr 2013 im Vgl. zu 2018) um ca. 2% gestiegen. Die Einwohnerzahlen wurden bei der Kartierung LUBW Stufe 3 mit Stand 2015 aktualisiert.

- Zwischenzeitlich umgesetzte passive Lärmschutzmaßnahmen sind der Gemeinde Bodnegg nicht bekannt.

### 3. Änderungen in der Bewertung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen:

- Die aktuelle LUBW-Kartierung weist 18/21 Betroffenheiten mit einem Lärmpegel > 65 dB(A) ganztags bzw. > 55 dB(A) nachts aus. Von einer Überschreitung der Lärmpegel 70/60 dB(A) ganztags/nachts sind lt. der aktuellen LUBW-Kartierung 4/6 Personen betroffen.
- Laut Kooperationserlass vom 29.10.2018 verdichtet sich bei Betroffenheiten über 70 / 60 dB(A) das Ermessen in der Regel zu einer Pflicht zum Einschreiten. Dies ist in Bodnegg der Fall.
- Es sind keine Änderungen in den rechtlichen Grundlagen der Gemeinde bekannt, welche direkt im Bereich der hier betrachteten Strecke liegt.
- Die Änderungen in der rechtlichen Bewertung der Lärmbelastungen haben keine Auswirkungen auf die Bewertung der örtlichen Lärmsituation. Die Gemeinde Bodnegg hat bereits einen Lärmaktionsplan mit Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung entlang der B 32 erstellt.

### 4. Analyse zum Stand der Umsetzung von Maßnahmen:

- B 32: Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 oder 80 km/h.  
*Diese Maßnahme wurde seitens der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nicht geprüft und folglich auch nicht umgesetzt.*
- B 32: Festsetzung zum Einbau eines lärmoptimierten Fahrbahnbelags auf der B 32 Gemarkung Bodnegg beim nächsten anstehenden Austausch des Fahrbahnbelags.  
*Diese Maßnahme wurde zwischenzeitlich umgesetzt. Im Sommer 2017 wurde ein lärmarmes Splittmastixasphalt SMA 8 LA verbaut. Mit diesem verbauten Fahrbahnbelag kann nach der RLS-19 bei Geschwindigkeiten > 60 km/h eine Lärminderung für Pkw: -2.8 dB(A) und für Lkw: -4.6 dB(A) erreicht werden. Bei der Lärmkartierung der LUBW 2017 wurden diese Korrekturfaktoren noch nicht berücksichtigt, da das Berechnungsverfahren VBUS verwendet wurde. Vor dem Einbau des neuen Fahrbahnbelages war ein AC 11 DS verbaut, welcher eine Lärminderung von im Mittel -2 dB(A) mit sich bringt. Dieser Korrekturfaktor von -2 dB(A) wurde bei der Lärmberechnung der LUBW 2017 berücksichtigt.*
- B 32: Anregung zur Errichtung einer Lärmschutzwand / -walls zum Schutz der stark belasteten Wohngebäude entlang der B 32.  
*Diese Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt.*

### 5. Entwicklungen in der Zahl der betroffenen Personen, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser oder der Flächen:

- Die Anzahl der betroffenen Personen, betroffenen Wohnungen und der betroffenen Flächen entlang der Pflichtkartierungsstrecke B 32 ist gesunken. Das Sinken der Lärmbelastung ist auf die Korrekturfaktoren der Straßenoberfläche im schalltechnischen Berechnungsmodell zurückzuführen.

- LUBW-Kartierung Stufe 2 (mit SVZ 2010):

LDEN in dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	1,1	39	0	0
> 65	0,3	11	0	0
> 75	0,1	0	0	0

LDEN in dB(A) (24 Stunden)	Belastete Einwohner
–	–
> 55 bis 60	47
> 60 bis 65	23
> 65 bis 70	15
> 70 bis 75	11
> 75	1
Summe	97

LNight in dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Einwohner
> 50 bis 55	26
> 55 bis 60	18
> 60 bis 65	11
> 65 bis 70	4
> 70	0
–	–
Summe	59

- Kommunale Lärmaktionsplanung Stufe 2 (mit Verkehrsmonitoring 2013):

L <sub>DEN</sub> in dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	1,1	39	0	0
> 65	0,3	11	0	0
> 75	0,1	0	0	0

L <sub>DEN</sub> in dB(A) (24 Stunden)	Belastete Einwohner	L <sub>Night</sub> in dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Einwohner
–	–	> 50 bis 55	29
> 55 bis 60	40	> 55 bis 60	10
> 60 bis 65	24	> 60 bis 65	8
> 65 bis 70	10	> 65 bis 70	1
> 70 bis 75	5	> 70	0
> 75	0	–	–
Summe	79	Summe	48

- LUBW-Kartierung Stufe 3 (mit Verkehrsmonitoring 2015):

L <sub>DEN</sub> in dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
> 55	0,9	24	0	0
> 65	0,2	7	0	0
> 75	0,0	0	0	0

L <sub>DEN</sub> in dB(A) (24 Stunden)	Belastete Einwohner	L <sub>Night</sub> in dB(A) (22 bis 6 Uhr)	Belastete Einwohner
–	–	> 50 bis 55	22
> 55 bis 60	27	> 55 bis 60	15
> 60 bis 65	14	> 60 bis 65	6
> 65 bis 70	14	> 65 bis 70	0
> 70 bis 75	4	> 70	0
> 75	0	–	–
Summe	59	Summe	43

#### 6. Hemmnisse und Optimierungsmöglichkeiten:

- Der Gemeinde Bodnegg sind bislang keine Hemmnisse bzw. Optimierungsmöglichkeiten bei der Lärmaktionsplanung als solcher sowie bei der Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen bekannt.

#### 7. Berücksichtigung planungsrechtlicher Festsetzungen in anderen Planungen, z.B. zum Schutz ruhiger Gebiete:

- keine Festsetzungen, siehe Punkt 3.4

#### 8. Erfolge langfristiger Strategien:

- Lärmindernder Fahrbahnbelag B 32

#### 9. Schlussfolgerung für die Überarbeitung des Lärmaktionsplanes:

- Eine Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplanes der Gemeinde Bodnegg ist nicht notwendig. Die Fortschreibung des kommunalen Lärmaktionsplans kann mit Hilfe des LUBW-Musterplanberichtes erfolgen

## 7. Inkrafttreten des Aktionsplans

---

### 7.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten <sup>18)</sup>

(beispielsweise durch Beschluss der Gemeindevertretung oder Unterzeichnung, Datum)

durch: Beschluss im Gemeinderat am: TT. Monat 2021

### 7.2. Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten <sup>19)</sup>

erfolgte am: TT.MM.2021 durch amtliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Bodnegg

### 7.3 Link zum Aktionsplan im Internet: <sup>20)</sup>

Bodnegg,  
TT. Monat 2021

Christof Frick  
Bürgermeister

Ort, Datum, Unterschrift

Name, ggf. Funktion, ggf. Stempel